

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 36

Potsdam, den 18. September 2025

Amtsblatt Nr. 18

Inhalt

- Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung 2
- Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 141-11 „Entwicklungsbereich Kramnitz – Klinkerhöfe Mitte“ der Landeshauptstadt Potsdam 7
- Erneute Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 173 „Freiflächensolaranlagen Marquardt/ Satz Korn“ der Landeshauptstadt Potsdam 11
- Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 186 „Windpark Groß Glienicke Nord-Ost“ und zur Flächennutzungsplan-Änderung „Windpark Groß Glienicke Nord-Ost“ (35/24) der Landeshauptstadt Potsdam 14
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 40 „Kaserne Kirschallee“, 1. Änderung „Teilbereich David-Gilly-Straße“ der Landeshauptstadt Potsdam 18
- Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 70 „Gewerbegebiet am Beetzweg“, 1. Änderung Teilbereich Blockheizkraftwerk der Landeshauptstadt Potsdam 20
- Richtlinie Deutschlandticket 25
- Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverband „Nuthe-Nieplitz“ (Körperschaft des öffentlichen Rechts) 27
- Herbstdeichschau 2025 28
- Straßenneu- und -umbenennungen in 14476 Potsdam 29
- Bekanntmachung zur beabsichtigten Teileinziehung öffentlichen Straßenlandes in 14476 Potsdam 29
- Hinweis zur Bekanntmachung der Zehnten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg 31
- Potsdam Media International e.V. 33
- Jagdgenossenschaft Groß Glienicke 33
- Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen 33
- Öffentliche Bekanntmachung über die Bestellung einer betriebsangehörigen Vertretung nach § 11b SchfHwG 34
- Berufung von zwei Ersatzpersonen in die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam 34
- Mehrkosten bei der Gewässerunterhaltung 35

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam



Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation und Partizipation, Heike Bojunga

Redaktion: Dieter Horn
Edisonallee 5-9, 14473 Potsdam,
Tel.: +49 331 289-1803

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:
Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt (Anmeldung Newsletter)
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:

Bürgerservicecenter Yorckstr. 22
Verwaltungstandort Edisonallee 5-9
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilffhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galleistr. 37-39
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,
Am Neuen Palais, Haus 6
Satz Korn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam
Chance e.V. Kuhfortdamm 2, 14476 Potsdam
Fährland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam
Eiche, Roßkastanienstraße 5, 14469 Potsdam
Roggenbuck, Ortsvorsteher, Eschenweg 28, 14476 Potsdam

Satz & Druck: Giesemann Medienhaus GmbH, 14558 Nuthetal

Amtliche Bekanntmachung

11. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Sitzungstermin: Mittwoch, 24.09.2025, 15:00 Uhr

Ort, Raum: Havelsaal, IHK Potsdam, Breite Str. 2 A-C, 14467 Potsdam

Öffentlicher Teil

1	Eröffnung der Sitzung	7.2	Erweiterung von Kinderbibliothek und Volkshochschule absichern 24/SVV/0647 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Fraktion CDU
2	Fragestunde		
2.1	Baustellenverkehrsführung in der Rudolf-Breitscheid-Straße 25/SVV/0783 Stadtverordneter Reich, Fraktion SPD	7.2.1	Erweiterung von Kinderbibliothek und Volkshochschule absichern 24/SVV/0647-01 Fraktion AfD
2.2	History App Potsdam-Museum 25/SVV/0816 Stadtverordneter Dr. Hans-Jürgen Scharfenberg BfW	7.2.2	Erweiterung von Kinderbibliothek und Volkshochschule absichern 24/SVV/0647-02 Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Volt - Die PARTEI und CDU
2.3	Gehwegreparaturen im Wohngebiet Am Stern 25/SVV/0817 Stadtverordneter Dr. Hans-Jürgen Scharfenberg BfW	7.2.3	Erweiterung von Kinderbibliothek und Volkshochschule absichern 24/SVV/0647-03 Fraktion AfD
2.4	Instandsetzung der Parkgebührenautomaten des Parkplatzes Am Lustgarten 25/SVV/0818 Stadtverordneter Ralf Jäkel BfW	7.3	Sanierung der Installation „Das Dach“ von Paul Böckelmann und E.R.N.A. im Schlaatz 24/SVV/1227 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Volt - die PARTEI
3	Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung	7.4	Rechtzeitiger Beschluss über ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 24/SVV/1252 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Volt - die PARTEI
3.1	Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen das Protokoll des öffentlichen Teils der Sitzung vom 02.07.2025		
4	Wahl der 3. Stellvertreterin/des 3. Stellvertreters des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung	7.5	Umsetzung der Forderungen vom Wirtschaftsrat zum Wohnungsbau 25/SVV/0191 Fraktion CDU
5	Bericht des Oberbürgermeisters	7.6	Ausschreibungsverfahren & Ausnahmeregelung für Bürgerenergiegesellschaften 25/SVV/0279 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Volt - die PARTEI
6	Wiedervorlagen aus den Ausschüssen - Vorlagen der Verwaltung		
6.1	Neufassung des Gesellschaftsvertrages Hans Otto Theater GmbH 25/SVV/0578 Oberbürgermeister, Bereich Beteiligungsmanagement	7.7	Online-Anträge auf Einbürgerung 25/SVV/0423 Fraktion DIE ANDERE
6.2	Fünfte Änderungsvereinbarung zur Vereinbarung über die Bereitstellung der finanziellen Mittel zur Finanzierung der übrigen ÖPNV-Leistungen der ViP sowie für das Betreiben der Fähre F1 zwischen der LHP und der SWP (Finanzierungsvereinbarung) 25/SVV/0622 Oberbürgermeister, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur	7.8	Bezahlung in der städtischen Wohnungsgesellschaft Pro Potsdam nach öffentlichem Tarif 25/SVV/0428 Fraktion DIE ANDERE
		7.9	Vorfinanzierung Bildungs- und Teilhabeleistungen (BuT) 25/SVV/0433 Fraktion DIE ANDERE
		7.10	Ehrenamt stärken – Antragsrecht für Beiräte prüfen 25/SVV/0467 Fraktion DIE LINKE
7	Wiedervorlagen aus den Ausschüssen - Anträge der Fraktionen / Ortsbeiräte	7.10.1	Ehrenamt stärken – Antragsrecht für Beiräte prüfen 25/SVV/0467-001 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Volt - die PARTEI
7.1	Transparenz bei der Sportförderung sicherstellen und erhöhen 24/SVV/0540 Fraktion der Freien Demokraten	7.11	Rechte kennen statt blind gehorchen 25/SVV/0468 Fraktion DIE LINKE

7.12	Investition in die Wasserversorgung 25/SVV/0492 Fraktion der Freien Demokraten	7.27	Ausnahmeregelung bei Gebühren für dezentrale Schmutzwasserentsorgung von Kleingärten 25/SVV/0593 Fraktion BfW
7.13	Erste Grüne Route für Radfahrende in Potsdam 25/SVV/0502 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Volt - die PARTEI	7.28	Beauftragung des Naturkundemuseums mit Bestandsaufnahme zur Umweltbildung 25/SVV/0597 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Volt - die PARTEI
7.14	Beauftragung des Rechnungsprüfungsamts zur Untersuchung der Projektverzögerungen im Pilotprojekt Tiefengeothermie Heinrich-Mann-Allee (TGT HMA) 25/SVV/0508 Fraktion BVB / Freie Wähler	7.29	Priorisierungsliste der Maßnahmen zur Verwaltungsdigitalisierung der LHP 25/SVV/0598 Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Volt - die PARTEI, SPD, Die LINKE, die aNDERE
7.14.1	Beauftragung der Aufsichtsratsmitglieder in der Energie und Wasser GmbH (EWP) zur Untersuchung der Projektverzögerungen im Pilotprojekt Tiefengeothermie Heinrich-Mann-Allee (TGT HMA) 25/SVV/0508-001 Fraktion BVB / Freie Wähler	7.30	Benno-Pludra-Platz 25/SVV/0599 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Volt - die PARTEI
7.15	Digitalisierung des Anwohnerparkausweises – Prüfauftrag zur Einführung digitaler Verfahren 25/SVV/0512 Fraktionen SPD, CDU	7.31	Verkehrssicherheit an der Kreuzung Potsdamer Straße/ Rückertstraße/Hugstraße 25/SVV/0600 Fraktion DIE aNDERE
7.16	Sichere Querung für Schülerinnen und Schüler in der Hannah-Arendt-Straße im Bereich der Grundschule am Telegrafenberg 25/SVV/0514 Fraktion SPD	7.32	Mietpreisbremse verlängern, Kündigungssperrfrist erhöhen, Umwandlungen von Mietwohnungen einschränken 25/SVV/0601 Fraktion Die Linke
7.17	Neuberechnung der Satzungen für Trinkwasserlieferung und Schmutzwasserentsorgung 2011–2026 25/SVV/0517 Fraktion BVB / Freie Wähler	7.33	Klarstellung der Geschäftsordnung: Fragerecht für Fraktionen 25/SVV/0602 Fraktion DIE aNDERE
7.18	Folgen des Fehlschlags bei der Flüchtlingsunterbringung in der Nedlitzer Straße (Potsdamer Rathaus) 25/SVV/0518 Fraktion BVB / Freie Wähler	7.34	Verhandlungsmandat für die Tarifverhandlungen der Luftschiffhafen GmbH 25/SVV/0605 Fraktion Die Linke
7.19	Wassergebührenkorrekturen für alle Potsdamer 25/SVV/0520 Fraktion BVB / Freie Wähler	7.35	Fachverfahren zum Schutz von Wohnraum einrichten 25/SVV/0606 Fraktion Die Linke
7.20	Baudenkmal Viktoria-Garten-Restaurant – Erwerb durch LHP prüfen 25/SVV/0523 Fraktion DIE LINKE	7.36	Anzahl der Eigentumswohnungen erfassen 25/SVV/0607 Fraktion Die Linke
7.21	Verfahrensgrundsätze zum Umgang der LHP mit Sammelpetitionen aufstellen 25/SVV/0525 Fraktion DIE LINKE	7.37	Ausbau der Wassertourismusinfrastruktur 25/SVV/0609 Fraktion CDU
7.22	Untersuchung Umgestaltung Kreuzungsbereich Potsdamer Straße und Amundsenstraße 25/SVV/0529 Fraktion CDU	7.38	Abwesende und den Finanzierungsvorschlag für den Start der Wärmewende ablehnende (mit nein stimmende) Stadtverordnete hatten nicht, wenn das Projekt Wärmewende mit Tiefengeothermie Defizite Im Stadtkonzern (SWP, EWP, VIP, Bäderlandschaft, LH Petc.) verursacht 25/SVV/0610 Fraktion BVB / Freie Wähler
7.23	Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements im Bevölkerungsschutz 25/SVV/0530 Fraktion CDU	7.39	Aufsichtsräte der Stadtwerke GmbH und der Energie und Wasser GmbH sollen vor der Stadtverordnetenversammlung ihr Votum zum Finanzierungsplan der weiteren Tiefengeothermieprojekte abgeben 25/SVV/0611 Fraktion BVB / Freie Wähler
7.24	Veröffentlichungen des SBR in den Printmedien der städtischen Betriebe 25/SVV/0531 Fraktion CDU	7.40	Barrierefreie Querung für den Bahnhof Marquardt über das Sondervermögen Infrastruktur realisieren 25/SVV/0612 Fraktionen CDU, SPD
7.24.1	Veröffentlichungen der Beiräte in den Printmedien der städtischen Betriebe 25/SVV/0531-001 Fraktion DIE aNDERE	7.41	Aufstellung von Schließfächern 25/SVV/0613 Fraktion CDU
7.25	Verkehrskonzept verhindert Verkehrskollaps 25/SVV/0589 Fraktion der Freien Demokraten		
7.26	Einführung eines Stammtisches zu aktuellen Fragen der Stadtpolitik 25/SVV/0591 Fraktion BfW		

- 7.42 Haftungen der Gesellschaftervertreter, Geschäftsführerinnen und der Aufsichtsratsmitglieder der Stadtwerke GmbH und der Energie und Wasser GmbH sowie der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
25/SVV/0615 Fraktion BVB / Freie Wähler
- 7.43 Soziale Infrastruktur für eine flexible und generationenübergreifende Nutzung vorbereiten
25/SVV/0616 Fraktion CDU
- 8 Einwohnerfragestunde**
- 9 Große Anfrage**
- 9.1 Fragen zur Wärmewende (Tiefengeothermie (TGT) in der Heinrich Mann Allee HMA und weitere) sowie zum Wärmekonzept der EWP
24/SVV/1428 Fraktion BVB / Freie Wähler
- 9.1.1 Fragen zur Wärmewende (Tiefengeothermie (TGT) in der Heinrich Mann Allee HMA und weitere) sowie zum Wärmekonzept der EWP
24/SVV/1428-003 Oberbürgermeister
- 10 Anträge / Vorlagen**
- 10.1 Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse (1. Advent am 30.11.2025)
25/SVV/0796 Oberbürgermeister, Fachbereich Ordnung und Sicherheit
- 10.2 Prüfauftrag zum Sportplatz Bornim
25/SVV/0825 Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN & Volt, CDU und SPD
- 10.3 Einmal abgeben reicht - Einführung des Once-Only-Prinzips in der Verwaltung der Landeshauptstadt Potsdam
25/SVV/0837 Fraktion CDU
- 10.4 Pilotprojekt „Kunst am Kasten“
25/SVV/0828 Fraktion SPD
- 10.5 Einrichtung eines übergreifenden Arbeitskreises „Haushaltssicherung“
25/SVV/0690 Fraktion AfD
- 10.6 Ausweisung von Unisex-Toiletten in Verwaltungsgebäuden
25/SVV/0827 Fraktion DIE aNDERE
- 10.7 „Potsdam bleibt sicherer Hafen – Solidarität mit den vom Krieg betroffenen Menschen: Aufnahme von schutzbedürftigen Kindern aus Gaza und Israel ermöglichen“
25/SVV/0758 Fraktion Die Linke
- 10.8 Bau eines neuen Plenarsaals im Verwaltungscampus
25/SVV/0748 Fraktion BfW
- 10.9 Aushändigung des Schriftverkehrs mit der Kommunalaufsicht wegen Beantwortung von Fragen der Stadtverordneten zu den städtischen GmbH's
25/SVV/0764 Fraktion BVB / Freie Wähler
- 10.10 Änderung des Beschlusses 21/SVV/0630 Ökologisches Bauen von kommunalen Gebäuden
25/SVV/0804 Fraktion der Freien Demokraten
- 10.11 Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse (3. Advent am 14.12.2025)
25/SVV/0810 Oberbürgermeister, Geschäftsbereich Ordnung, Sicherheit, Soziales und Gesundheit
- 10.12 Erhalt der Begrünung auf dem Steubenplatz
25/SVV/0830 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN & Volt
- 10.13 Grünflächen am Steubenplatz erhalten
25/SVV/0838 Fraktion CDU, Fraktion SPD
- 10.14 Anpassung der Gesellschafterverträge zur Ermöglichung hybrider Sitzungen der Aufsichtsräte
25/SVV/0831 Fraktionen SPD, DIE aNDERE, CDU
- 10.15 Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung
25/SVV/0711 Fraktion AfD
- 10.16 Verstetigung der Projektfinanzierung „FAIR Boxen – Sportliche Jugendsozialarbeit in Potsdam“
25/SVV/0793 Fraktion Die Linke, Fraktion SPD, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN & Volt
- 10.17 Erstellung eines Armuts- und Reichtumsberichts für die Landeshauptstadt Potsdam
25/SVV/0815 Fraktion BfW
- 10.18 Prüfung der Kündigung des V&E Vertrages zur Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung
25/SVV/0765 Fraktion BVB / Freie Wähler
- 10.19 Haushaltshoheit wahren, Risiken für Stadtwerke und Haushalt minimieren
25/SVV/0663 Fraktion AfD
- 10.20 Empfängergerichte Kommunikation von Hitzeschutzmaßnahmen
25/SVV/0677 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Volt - die PARTEI
- 10.21 Erste Satzung zur Änderung der Umfragesatzung der Landeshauptstadt Potsdam (1. Änderungssatzung der Umfragesatzung)
25/SVV/0705 Oberbürgermeister, Geschäftsbereich Zentrale Verwaltung
- 10.22 Beleuchtung der Freiheitstr. und der L20
25/SVV/0707 Ortsbeirat Groß Glienicke
- 10.23 100% des Wind- und Solareuros direkt an die betroffenen Ortsteile
25/SVV/0714 Ortsbeirat Groß Glienicke
- 10.24 Starke Kitas trotz sinkender Kinderzahlen
25/SVV/0720 Jugendhilfeausschuss

- 10.25 Potsdamer mitnehmen - Aufstellung eines Parkschein-automaten überprüfen
25/SVV/0722 Fraktion CDU
- 10.26 Skatepark kommt - Umsetzung jetzt verbindlich vorbereiten
25/SVV/0733 Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN & Volt, CDU, Die Linke, DIE aNDERE, BVB / Freie Wähler
- 10.27 Leitentscheidung zur Entwicklung des Hasso-Plattner-Instituts am Campus Griebnitzsee und zur Schaffung eines neuen Universitätscampus auf dem Brauhausberg
25/SVV/0773 Oberbürgermeister, Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Umwelt
- 10.28 Neuberufung Digitalisierungsrat Landeshauptstadt Potsdam
25/SVV/0779 Oberbürgermeister, Geschäftsbereich Zentrale Verwaltung
- 10.29 Beschleunigung der Baumaßnahmen im Straßennetz
25/SVV/0792 Fraktion BfW
- 10.30 Grundsätze und Verfahrensweise zur Errichtung von Gedenk- und Erinnerungstafeln in der Landeshauptstadt Potsdam
25/SVV/0794 Oberbürgermeister, Fachbereich Partizipation und Kommunikation
- 10.31 Grundsätze und Verfahrensweise zur Benennung von Verkehrs- und Grünflächen in der Landeshauptstadt Potsdam
25/SVV/0795 Oberbürgermeister, Fachbereich Kommunikation und Partizipation
- 10.32 Potsdamer Mitte – Anpassung der Sanierungsziele, Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 1 „Neuer Markt/Plantage“ 2. Änderung, Teilbereich Rechenzentrum
25/SVV/0798 Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung
- 10.33 Hier könnte ein Denkmal stehen - Digital-Analoge Platzgestaltung für den Steubenplatz
25/SVV/0811 Fraktion SPD
- 10.34 Überarbeitung des Online-Wegweisers für seelische Gesundheit
25/SVV/0812 Fraktion SPD
- 10.35 Prüfung sozial & familienfreundlicher Eintrittspreise für das Blu
25/SVV/0813 Fraktion SPD
- 10.36 Schulversorgung im Potsdamer Norden sichern: Optionen bei Wegfall des Dalton-Gymnasiums prüfen
25/SVV/0814 Fraktion SPD
- 10.37 Beschleunigung bei der Beendigung der Funklöcher im Potsdam Norden
25/SVV/0824 Fraktion Die Linke
- 10.38 Jugendort in Babelsberg
25/SVV/0826 Fraktion SPD
- 10.39 Externe Fördermittel für den Ratskeller Babelsberg
25/SVV/0829 Fraktion SPD
- 10.40 Verkehrssicherheit Rewe/Aldi Potsdamerstr.
25/SVV/0833 Fraktion CDU
- 10.41 Prüfung Ausweitung Car-Sharing
25/SVV/0835 Fraktion CDU
- 10.42 Ausstattung Gerätehäuser der Freiwilligen Feuerwehren mit Brandmeldeanlagen
25/SVV/0836 Fraktion CDU
- 10.43 Bibliotheksbenutzung vereinfachen
25/SVV/0839 Fraktion CDU
- 10.44 Folgen der Urteilsbegründungen der jüngsten Wasserurteile des OVG
25/SVV/0840 Fraktion BVB / Freie Wähler
- 10.45 Sportnutzung auf der ESV Lok Sportfläche dauerhaft sichern
25/SVV/0843 Fraktion Die Linke, Fraktion SPD, Fraktion DIE aNDERE
- 10.46 Entfristung der Lehrkräfte der Städtischen Musikschule „Johann Sebastian Bach“
25/SVV/0844 Fraktion Die Linke
- 10.47 Beitritt der LHP zum Bündnisprojekt Wohnungsnot durch Umwandlung und Eigenbedarfskündigungen stoppen!
25/SVV/0845 Fraktion Die Linke
- 10.48 Überplanmäßiger Aufwand zur Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung im Jahr 2024
- 10.49 Anpassung VBB-Firmenticket/Deutschlandticket Job
- 10.50 Erhöhung der Fraktionsfinanzierung
- 11 Gremienbesetzung**
- 11.1 Neubesetzung des Aufsichtsrates der Brandenburgischen Gesellschaft für Kultur und Geschichte gemeinnützige GmbH
25/SVV/0743 Büro der Stadtverordnetenversammlung für die Fraktionen
- 11.2 Änderung in der Ausschussbesetzung
25/SVV/0846 Büro der Stadtverordnetenversammlung für die Fraktionen
- 11.3 Neubildung Hauptausschuss
25/SVV/0806 Fraktion SPD
- 11.4 Neubildung Hauptausschuss
25/SVV/0709 Fraktion DIE aNDERE
- 11.5 Neubesetzung Hauptausschuss
- 11.6 Neubildung Werksausschuss Kommunaler Immobilienservice (KIS)
25/SVV/0708 Fraktion DIE aNDERE
- 11.7 Neubesetzung Werksausschuss Kommunaler Immobilienservice (KIS)

11.8	Neubesetzung Jugendhilfeausschuss 25/SVV/0834 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN & Volt	13.3	Evaluierung des Projektes „Sicherung des kostenlosen Schülerfrühstücks bis zum Ende des Schuljahres 2024/25“ gemäß Beschluss: 24/SVV/1199
11.9	Neubildung des Kuratoriums der Hans Otto Theater GmbH 25/SVV/0807 Fraktion SPD	13.4	Prüfergebnis bezüglich „Konzept für Potsdamer Nachtbürgermeister:in erstellen“ gemäß Beschluss: 24/SVV/1288
11.10	Neubesetzung Kuratorium Hans-Otto-Theater GmbH	13.4.1	Konzept für Potsdamer Nachtbürgermeister:in erstellen bezüglich DS Nr.: 24/SVV/1288
11.11	Neubildung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Potsdam GmbH (SWP) 25/SVV/0808 Fraktion SPD	25/SVV/0778	Oberbürgermeister, Ordnung, Sicherheit, Soziales und Gesundheit
11.12	Neubesetzung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Potsdam GmbH (SWP)	13.5	Ergebnis bezüglich „Wechsel der Landeshauptstadt Potsdam von X zu Bluesky gemäß Beschluss: 25/SVV/0271
11.13	Neubildung des Aufsichtsrates Gesellschaft für Kultur, Begegnung und soziale Arbeit in Potsdam gemeinnützige GmbH (KUBUS) 25/SVV/0832 Fraktion SPD	13.6	Sachstandsmitteilung bezüglich „Überarbeitung der Kunden-App „Echt Potsdam“,“ gemäß Beschluss: 25/SVV/0281
11.14	Neubesetzung des Aufsichtsrates Gesellschaft für Kultur, Begegnung und soziale Arbeit in Potsdam gemeinnützige GmbH (KUBUS)	13.7	Prüfergebnis bezüglich „Rahmenbedingungen für Unternehmen verbessern – Dienstleistungen der Wirtschaftsförderung ausweiten“ gemäß Beschluss: 25/SVV/0505
11.15	Ab- und Neuberufung sachkundiger Einwohner*innen 25/SVV/0751 Fraktion DIE aNDERE	<u>Nicht öffentlicher Teil</u>	
11.16	Ab- und Neuberufung eines sachkundigen Einwohners im Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität 25/SVV/0805 Fraktion SPD	14	Feststellung der nicht öffentlichen Tagesordnung
12	Mitteilungsvorlagen	14.1	Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen das Protokoll des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 02.07.2025
12.1	Sitzungskalender 2026 25/SVV/0734 Büro der Stadtverordnetenversammlung für die Fraktionen	15	Nicht öffentliche Anträge / Vorlagen
12.2	Beteiligung der Energie und Wasser Potsdam GmbH an der METERIX GmbH 25/SVV/0799 Oberbürgermeister, Beteiligungsmanagement	15.1	Abberufung als Prüferin im Rechnungsprüfungsamt 25/SVV/0774 Oberbürgermeister, Rechnungsprüfungsamt
12.3	Zwischenstand Modellprojekt Smart City 25/SVV/0802 Oberbürgermeister, Bereich Strategie und Transformation	15.2	Bestellung der Fachbereichsleitung 45 - Klima, Umwelt und Grünflächen 25/SVV/0797 Oberbürgermeister, GB 5 Zentrale Verwaltung
13	Aufträge der Stadtverordnetenversammlung an den Oberbürgermeister	15.3	Wertstoffhof
13.1	Vorlage eines Konzepts bezüglich „Entwicklung eines integrierten Konzepts zur Prävention von Straftaten gegen Menschen wegen ihrer sexuellen Orientierung und zur Förderung der Akzeptanz und Toleranz queeren Lebens in Potsdam“ gemäß Beschluss: 24/SVV/0531	16	Nicht öffentliche Mitteilungsvorlagen
13.2	Vorstellung des Prüfergebnisses bezüglich „Anbindung Waldsiedlung Groß Glienicke mit Fuß- und Radweg“ gemäß Beschluss: 24/SVV/0564	16.1	Zinsmitteilung zur Umschuldung eines Investitionskredites der Landeshauptstadt Potsdam in 2024 25/SVV/0800 Oberbürgermeister, Geschäftsbereich Finanzen, Investitionen und Controlling
13.2.1	Anbindung Waldsiedlung Groß Glienicke mit Fuß- und Radweg 25/SVV/0777 Oberbürgermeister, Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Umwelt		

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 141-11 „Entwicklungsbereich Krampnitz – Klinkerhöfe Mitte“ der Landeshauptstadt Potsdam

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 141-11 „Entwicklungsbereich Krampnitz – Klinkerhöfe Mitte“ wird gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich ausgelegt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 141-11 umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

Teilfläche 1 (nördlich der Schwedischen Allee)

- im Norden: südliche Straßenbegrenzungsgrenze des Tove-Jansson-Weges
- im Osten: westliche Straßenbegrenzungsgrenze der Finnischen Allee
- im Süden: nördliche Straßenbegrenzungsgrenze der Schwedischen Allee
- im Westen: östliche Straßenbegrenzungsgrenze der Schwedischen Allee

Teilfläche 2 (südlich der Schwedischen Allee)

- im Norden: südliche Straßenbegrenzungsgrenze der Schwedischen Allee
- im Osten: westliche Straßenbegrenzungsgrenze der Schwedischen Allee
- im Süden: nördliche Straßenbegrenzungsgrenze der Dänischen Allee
- im Westen: östliche Straßenbegrenzungsgrenze des Astrid-Lindgren-Weges

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Fahrland, Flur 5: 250, 321, 362, 363, 365, 367, 369, 371 tlw., 372, 373, 374, 375, 377, 379, 381, 383, 384, 385, 387, 391, 395, 396, 397, 398, 399, 400

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 10,05 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Ziel der Planung ist die planungsrechtliche Sicherung der denkmalgeschützten sogenannten Klinkerhöfe sowie der Festsetzung von Flächen für ergänzender Neubaupotenziale entsprechend der Masterplanung „Krampnitz – Nachverdichtung Klinkerhöfe“ - Stand vom 26.09.2022. Der Bebauungsplan Nr. 141-11 stellt einen wesentlichen Baustein zur zielgerichteten und geordneten städtebaulichen Entwicklung des neuen Stadtquartiers Krampnitz mit Wohnen und untergeordneten gewerblichen Nutzungen beiderseits der Schwedischen Allee dar. Weiteres Ziel der Planung ist die Nachverdichtung zugunsten zusätzlichen bezahlbaren mietpreisgedämpften Wohnraums.

Mit seinen Festsetzungen trägt der Bebauungsplan Nr. 141-11 dazu bei, Ressourcen zu schonen sowie die entsprechenden Lebensgrundlagen gemäß § 1 Abs. 5 und 6 BauGB zu schützen und zu entwickeln. Der Bebauungsplan leistet damit einen Beitrag zur nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung.

Für die Belange des Umweltschutzes ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umfang der Umweltprüfung wird sich nach bisherigem Kenntnisstand schwerpunktmäßig auf die Schutzgüter Fläche / Boden, Wasser, Klima / Luft, Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt, Mensch / Menschliche Gesundheit (Immissionsschutz) / Erholung sowie auf Kultur- und Sachgüter (Denkmalschutz, Wald) erstrecken.

Veröffentlicht wird der Entwurf des Bebauungsplans mit der dazugehörigen Begründung. Weiterer Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind auch die wesentlichen, vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Dokumente. Diese umfassen unter anderem den Umweltbericht als Bestandteil der Begründung, diesbezügliche Gutachten, vorliegende floristisch-faunistische Untersuchungen sowie bisher zu Umweltthemen abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Bürgerinnen und Bürger), der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. zu Natura 2000-Gebieten

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zu Natura 2000-Gebieten zu folgenden Themen vor:

- zur Lage des FFH- und SPA-Gebietes „Döberitzer Heide“ im Verhältnis zum Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 141-11,
- zu den für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen der benachbarten Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete „Döberitzer Heide“ und „Sacrower See und Königswald“),
- zur Prüfung möglicher planungsbedingter Auswirkungen sowie zu Maßnahmen und Erfordernissen als Prämissen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung.

2. zu den Schutzgütern Fläche und Boden

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zu den Schutzgütern Fläche und Boden zu folgenden Themen vor:

- zu den geplanten Verkehrsflächen im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 141-11,
- zum Umfang und Bedarf der Inanspruchnahme von Grund und Boden sowie zur Flächennutzung (Flächenbilanzierung)
- zu den Bodeneigenschaften (Versickerungsfähigkeit) im Geltungsbereich,
- zu schädlichen Bodenveränderungen im Geltungsbereich einschließlich des Umfangs an vorhandenen und planerisch ermöglichten Bodenversiegelungen,

- zu Maßnahmen des Bodenschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Beseitigung von Bodenkontaminationen und zur Verringerung und zum Ausgleich der Versiegelungen im Geltungsbereich.

3. zum Schutzgut Wasser

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Wasser zu folgenden Themen vor:

- zur Grundwasserbeschaffenheit, Verschmutzungsgefahr des Grundwassers und zur Grundwasserneubildung,
- zu benachbarten Oberflächengewässern (Fahrländer See und Krampnitzsee),
- zum Hochwasserrisiko,
- zur Niederschlagswasserbeseitigung sowie zu Versickerungsmöglichkeiten und entsprechenden Maßnahmen.

4. zu den Schutzgütern Klima/Luft / Lufthygiene / Licht / Lärm

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Klima/Luft / Lufthygiene / Licht / Lärm zu folgenden Themen vor:

- zur klimaökologischen Situation im Plangebiet und zu den Klimafunktionen der angrenzenden Freiflächen,
- zu den mikroklimatischen und lufthygienischen Auswirkungen der Planung,
- zu klimawirksamen Anpassungsmaßnahmen
- zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Hinblick auf eine Beeinträchtigung des Klimas und der Luft (Beschränkung der Versiegelung, Neupflanzungen).

5. zum Schutzgut Mensch

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Mensch zu folgenden Themen vor:

- zur geplanten Bevölkerungsentwicklung im neuen Stadtquartier Potsdam-Krampnitz,
- zur Anfälligkeit des Plangebiets für schwere Unfälle und Katastrophen,
- zum Umgang mit schädlichen Bodenveränderungen und Grundwasserbelastungen,
- zu Lärmbelastungen der geplanten Wohnbauflächen durch Verkehrslärm sowie zu Schallschutzmaßnahmen,
- zur klimatischen und lufthygienischen Belastung der angrenzend geplanten Wohnquartiere und zu Maßnahmen der Vermeidung und Reduzierung nachteiliger Auswirkungen,
- zum Erholungswert und zur Zugänglichkeit der Landschaft, einschließlich der entsprechenden Maßnahmen und Erfordernisse innerhalb und außerhalb des Plangebiets.

6. zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt zu folgenden Themen vor:

- zu den Habitatstrukturen im Plangebiet und zu den planungsrelevanten Tierartengruppen (Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Heuschrecken, Libellen, Tagfalter, xylobionte Käferarten (Heldbock und Eremit), Waldameisen und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten,
- zum Vegetationsbestand, einschließlich Wald, Einzelbäumen und Alleen sowie zur Vegetationsentwicklung,
- zu den vorkommenden Biotoptypen,
- zur Entwicklung der Biodiversität und des Biotopwertes durch bau-, anlagen- und betriebsbedingte Einflüsse,
- zu Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger schutzgutbezogener Umweltauswirkungen, einschließlich solcher Maßnahmen außerhalb des Plangebiets
- zur Bilanzierung der naturschutzrechtlichen Eingriffe und den Ausgleichsmaßnahmen (Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung).

7. zum Schutzgut Landschaft

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Landschaft zu folgenden Themen vor:

- zum bestehenden Orts- und Landschaftsbild, einschließlich zu bestehenden Beeinträchtigungen, sowie zu den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung,
- zur Bewertung des Landschaftsbildes,
- zu Maßnahmen der Erhaltung orts- und landschaftsbildprägender Gehölze, der randlichen Eingrünung der Bauflächen sowie zu anderen gestalterischen Maßnahmen.

8. zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter zu folgenden Themen vor:

- zu den bekannten Bau- und Bodendenkmälern und zu den planungsbedingten Auswirkungen auf die Schutzgegenstände,
- zu Maßnahmen und Erfordernissen des Denkmalschutzes, einschließlich des denkmalrechtlichen Umgebungsschutzes,
- zum Sachgut Wald, einschließlich Angaben zur forstwirtschaftlichen Bedeutung der Bestände
- zur Waldumwandlung gemäß LWaldG und zum erforderlichen Waldausgleich.

9. zum Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen finden sich Informationen zum Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern bezüglich folgender Themen:

- zu den wesentlichen Verlagerungseffekten und Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern,
- zu den voraussichtlichen umweltbezogenen Auswirkungen durch die über das Plangebiet hinausreichende Gesamtentwicklung des neuen Stadtquartiers Potsdam-Krampnitz, insbesondere Auswirkungen durch die verkehrliche Erschließung.

10. zum Städtebau und Verkehr

In der Begründung, im Umweltbericht und in den Fachbeiträgen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zu den Themen Städtebau und Verkehr vor:

- zum geplanten Städtebau,
- zur Radverkehrserschließung des neuen Stadtquartiers Potsdam-Kramnitz,
- zur Verlängerung der Straßenbahnlinie 96 mit Anschluss der Innenstadt an das neue Stadtquartier,
- zu Maßnahmen der verkehrlichen Erschließung durch den ÖPNV, einschließlich zu voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen.

Die **Veröffentlichung des Entwurfs** des Bebauungsplans Nr. 141-11 „Entwicklungsbereich Kramnitz – Klinkerhöfe Mitte“ mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen findet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB statt

vom 22.09.2025 bis einschließlich 24.10.2025.

Die Unterlagen, die Gegenstand der Veröffentlichung sind, können während der oben genannten Dauer der Veröffentlichungsfrist im Internet unter

<https://bb.beteiligung.diplanung.de/plaene/landeshauptstadt-potsdam>

sowie unter

<https://mitgestalten.potsdam.de/de/stadtplanung>

eingesehen werden. Außerdem besteht die Möglichkeit zur Erörterung der Planung.

Informationen: Herr Neurohr
 Tel.: 0331/289 2570
 Bereich Stadtraum Nord,
 Tel.: 0331/289- 2517
 dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 (außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)
 E-Mail: Stadtraum-Nord@rathaus.potsdam.de

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2, i.V.m. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:

1. Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.
2. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (im Internet über das Planungsportal des Landes Brandenburg (<https://bb.beteiligung.diplanung.de/plaene/landeshauptstadt-potsdam>) oder per Mail an Stadtraum-Nord@rathaus.potsdam.de). Bei Bedarf können sie aber auch postalisch oder zur Niederschrift (Landeshauptstadt Potsdam, Fach-

bereich Stadtplanung, Stadtraum Nord, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam) oder per Fax (0331/289-843892) abgegeben werden.

3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

4. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden alle Unterlagen durch eine öffentliche Auslegung zur Verfügung gestellt und können bei der:

Landeshauptstadt Potsdam
 Fachbereich Stadtplanung
 Bereich Stadtraum Nord
 Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage, hinterer Flur
 14467 Potsdam

während folgender Dienstzeiten:
 montags bis donnerstags 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr
 (außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)
 eingesehen werden.

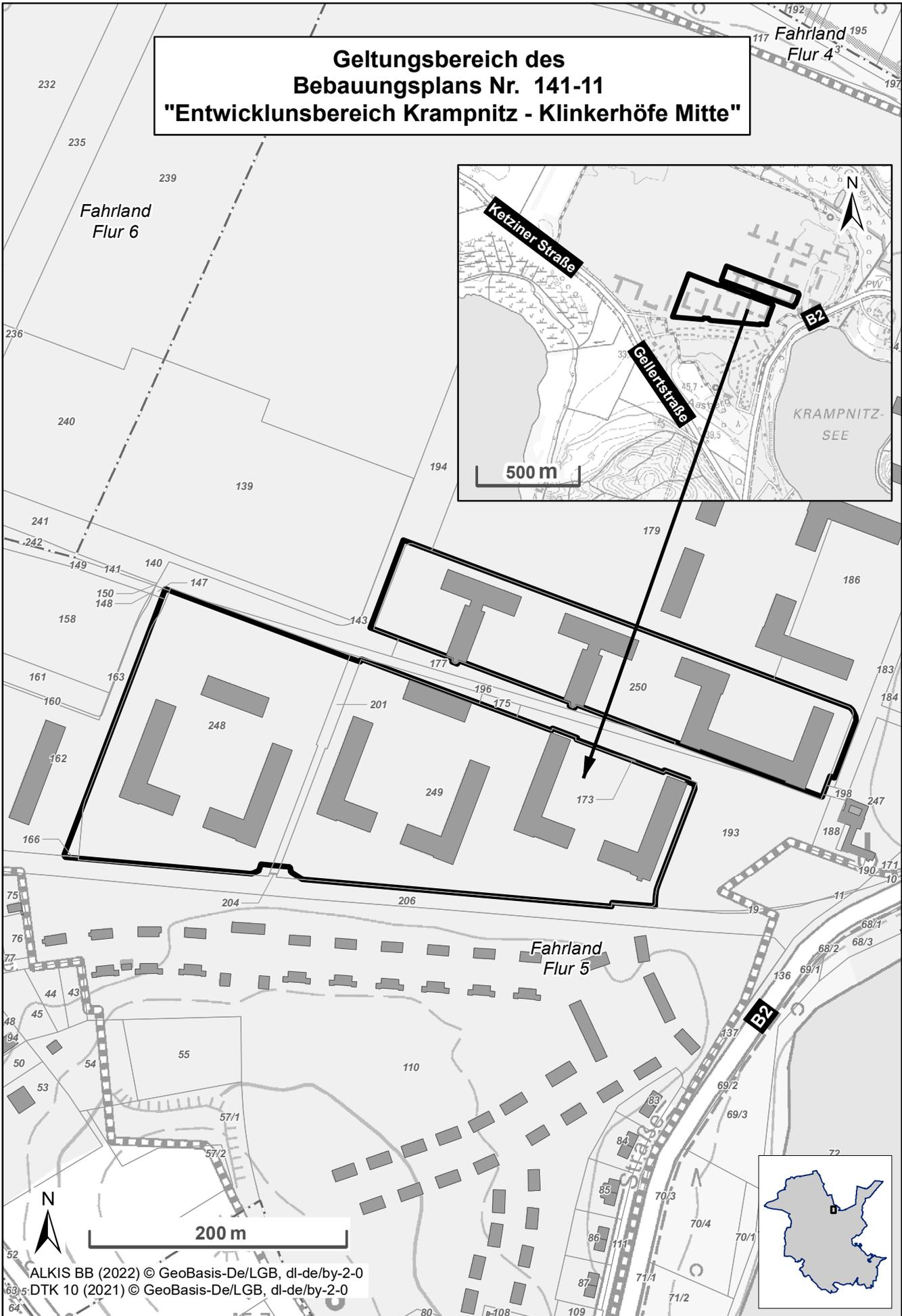
Die der Planung zugrundeliegenden DIN-Vorschriften und/oder das Farbspektrum können an oben genannter Stelle während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise zum Datenschutz: Im Rahmen der Beteiligung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes. Die Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme ohne die Angaben personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung an Sie erfolgen. Alle vollständigen Informationen über die Datenverarbeitung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO finden Sie unter <https://mitgestalten.potsdam.de/de/stadtplanung>.

Potsdam, den 28. August 2025

*in Vertretung
 Brigitte Meier
 Beigeordnete des Geschäftsbereiches
 Ordnung, Sicherheit, Soziales und Gesundheit*

**Geltungsbereich des
Bebauungsplans Nr. 141-11
"Entwicklungsbereich Krampnitz - Klinkerhöfe Mitte"**



ALKIS BB (2022) © GeoBasis-De/LGB, dl-de/by-2-0
DTK 10 (2021) © GeoBasis-De/LGB, dl-de/by-2-0

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Erneute Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 173 „Freiflächensolaranlagen Marquardt/ Satzkorn“ der Landeshauptstadt Potsdam

Der bereits veröffentlichte Entwurf des Bebauungsplans Nr. 173 „Freiflächensolaranlagen Marquardt/ Satzkorn“ wird vorbehaltlich der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam geändert und erneut veröffentlicht.

Die Bekanntmachung zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit im Amtsblatt Nr. 11/2025 der Landeshauptstadt Potsdam enthält Angaben umweltbezogener Stellungnahmen und Dokumente und den Hinweis, dass diese neben dem geänderten Entwurf zum Bebauungsplan und der Begründung ebenfalls im Zuge der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind. Diese Unterlagen wurden jedoch nicht ausgelegt. Da sie bereits in der ersten Auslegung im Zeitraum vom 28.06.2024 bis 09.08.2024 benannt und ausgelegt wurden und für die Beurteilung der Änderung nicht relevant sind, sind sie bei der erneuten Auslegung nicht erneut anzuführen. Die Hinweise zu den umweltbezogenen Stellungnahmen und Dokumenten waren daher falsch und werden in der erneuten Bekanntmachung nicht erneut aufgeführt.

Der geänderte Entwurf ist gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) erneut zu veröffentlichen. Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB ist die Abgabe von Stellungnahmen auf die geänderten Teile und die möglichen Auswirkungen der Änderungen beschränkt.

Der **räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans** umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

Teilfläche 1:

- im Norden: die nördliche Grenze der Flurstücke 6/2 und 7/2, Flur 2 in der Gemarkung Satzkorn
- im Osten: die östliche Grenze der Flurstücke 7/2, 12/4, 13/2, 14/2, 15/2, 17/2 und 158, Flur 2 in der Gemarkung Satzkorn,
- im Süden: die südliche Grenze des Flurstücks 158, Flur 2 in der Gemarkung Satzkorn,
- im Westen: die westliche Grenze der Flurstücke 158, 41, 34/12, 34/13, 38/3, 38/2, 38/1, 231 und 5, Flur 2 in der Gemarkung Satzkorn.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 158, 41, 38/1, 38/2, 38/3, 34/13, 34/12, 36/1 tlw., 231, 36/3 tlw., 11/1, 12/3, 13/1, 14/1, 15/1, 17/1, 17/2, 15/2, 14/2, 13/2, 12/4, 11/2, 8, 7/2, 6/2, 5 tlw., der Flur 2, Gemarkung Satzkorn. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 97 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Teilfläche 2:

- im Norden: die nördliche Grenze des Flurstücks 3/3, Flur 5 in der Gemarkung Marquardt,
- im Osten: die östliche Grenze der Flurstücke 3/3 und 3/4, Flur 5 in der Gemarkung Marquardt sowie die Potsdamer Straße (L 204)
- im Süden: die südliche Grenze des Flurstücks 3/4, Flur 5 in der Gemarkung Marquardt,
- im Westen: die westliche Grenze der Flurstücke 3/3 und 3/4, Flur 5 in der Gemarkung Marquardt.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 3/3 und 3/4, der Flur 5, Gemarkung Marquardt. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,4 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Ziel der Planung ist die Errichtung von Freiflächensolaranlagen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen bzw. Brachflächen in den Gemarkungen Satzkorn und Marquardt. Dazu sollen im Bebauungsplan Sonstige Sondergebiete (SO) mit der Zweckbestimmung „Freiflächensolaranlage“ gemäß § 11 Absatz 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt werden.

Ein weiteres städtebauliches Ziel ist es, die Solarmodule durch Gliederung, intensive Eingrünung und Erhaltung bzw. Schaffung von Wegebeziehungen gestalterisch und funktional in den Landschaftsraum einzubinden. Dabei sollen die vorhandenen Landschaftsstrukturen und Biotopvernetzungen erhalten und gestärkt werden. Dazu sind auch Flächen für Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs vorzusehen. Zu den Ortslagen Satzkorn und Kartzow soll ein Abstand von mindestens 200 Metern eingehalten werden. Diese Maßnahmen sollen dazu beitragen mögliche Beeinträchtigungen von Flächen und Gebäuden, die dem Denkmalschutz unterliegen, zu reduzieren.

Eine Versiegelung des Bodens soll nur in einem sehr geringen Umfang stattfinden, da es sich um sogenannte „aufgeständerte Anlagen“ handelt, die eine maximale Höhe von 3 m nicht überschreiten sollen. Die Umzäunung der Anlage soll einen sogenannten Kleintierdurchlass haben. Im Rahmen der Planung soll geprüft werden in welchem Umfang eine Begrenzung der Höhe der Freiflächensolaranlagen und der Einfriedungen zu einer Minderung der Beeinträchtigung denkmalgeschützter Flächen und Gebäude beitragen kann. Es ist zu prüfen, inwieweit die Blendwirkung auf denkmalgeschützte Gebäude und Flächen ausgeschlossen werden kann.

Die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie versiegelten Flächen sollen im Rahmen dieses Verfahrens in extensives Grünland umgewandelt werden, dies dient der nachhaltigen Regenerierung des Bodens. Entsprechende Verpflichtungen werden auch Gegenstand der abzuschließenden städtebaulichen Verträge sein.

Im nördlichen Bereich der Teilfläche 1 verläuft die Grenze des Hochwasserrisikogebietes HQ 100, an dieser Stelle ist die Errichtung der Freiflächensolaranlage begrenzt.

Die Flächen sind nach einem Betriebszeitraum der Anlagen von 30 Jahren wieder einer landwirtschaftlichen bzw. ökologischen Nutzung zuzuführen.

Für die Belange des Umweltschutzes ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben sowohl für die Aufstellung des Bebauungsplans als auch für die Änderung des Flächennutzungsplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Um-

fang der Umweltprüfung wird sich nach bisherigem Kenntnisstand schwerpunktmäßig auf die Schutzgüter Fläche/Boden, Landschaftsbild, Klima/Luft, Tiere und Pflanzen sowie Mensch/Menschliche Gesundheit (Immissionsschutz, Erholung) erstrecken.

Der Baubeginn, die befristete Nutzung, die Gestaltung und der anschließende Rückbau der Freiflächensolaranlagen sind über den Abschluss städtebaulicher Verträge zwischen den Vorhabenträgern und der Landeshauptstadt Potsdam sicherzustellen.

Der wirksame Flächennutzungsplan steht mit seiner Darstellung als Fläche für Landwirtschaft den Planungszielen des Bebauungsplans entgegen. Parallel zum Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans ist der Flächennutzungsplan deswegen zu ändern.

Die Teilflächen sind derzeit überwiegend als Landwirtschaftsflächen genutzt und im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Lediglich in der Teilfläche 2 werden 0,09 ha Waldfläche arrondiert. Da der Bebauungsplan nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden kann, wird der Flächennutzungsplan für diesen Bereich im Parallelverfahren geändert.

Die **Änderungen der Planung des Bebauungsplans** betreffen bei gleichbleibenden Planungszielen den folgenden Punkt:

- Konkretisierung, Anpassung und Ergänzung der textlichen Festsetzungen zum Standort einer Halle für die Wartung von Solarmodulen

Im Internet veröffentlicht wird der Entwurf des Bebauungsplanes mit der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht. Die geänderten Festsetzungen sind kenntlich gemacht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen, die Gegenstand der Veröffentlichung sind, auch in einer öffentlichen Auslegung zur Verfügung gestellt.

Die **Veröffentlichung des geänderten Entwurfs** des Bebauungsplans Nr. 173 „Freiflächensolaranlagen Marquardt/Satzkorn“ mit der Begründung, einschließlich Umweltbericht, findet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 Satz 1-3 BauGB statt:

vom 29.09.2025 bis einschließlich 13.10.2025

Die Unterlagen, die Gegenstand der erneuten Veröffentlichung sind, können während der oben genannten Dauer der Veröffentlichung im Internet unter

<https://bb.beteiligung.diplanung.de/plaene/landeshauptstadt-potsdam>

sowie unter

<https://mitgestalten.potsdam.de/de/stadtplanung>
eingesehen werden.

Außerdem besteht die Möglichkeit zur Erörterung der Planung.

Informationen: Frau Angelow
Tel.: 0331/289-2511
Bereich 412, Tel.: 0331/289-2517
dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)
E-Mail: Stadtraum-Nord@rathaus.potsdam.de

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:

- 1) Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.
- 2) Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (im Internet über das Planungsportal des Landes Brandenburg (<https://bb.beteiligung.diplanung.de/plaene/landeshauptstadt-potsdam>) oder per Mail an Stadtraum-Nord@rathaus.potsdam.de). Bei Bedarf können sie aber auch postalisch oder zur Niederschrift (Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Stadtplanung, Stadtraum Nord, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam) oder per Fax (0331/289-843890) abgegeben werden.
- 3) Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei den Beschlussfassungen über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
- 4) Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden alle Unterlagen durch eine öffentliche Auslegung zur Verfügung gestellt und können bei der

Landeshauptstadt Potsdam
Fachbereich Stadtplanung
Bereich Stadtraum Nord
Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage, hinterer Flur
14467 Potsdam

während folgender Dienstzeiten:
montags bis donnerstags 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

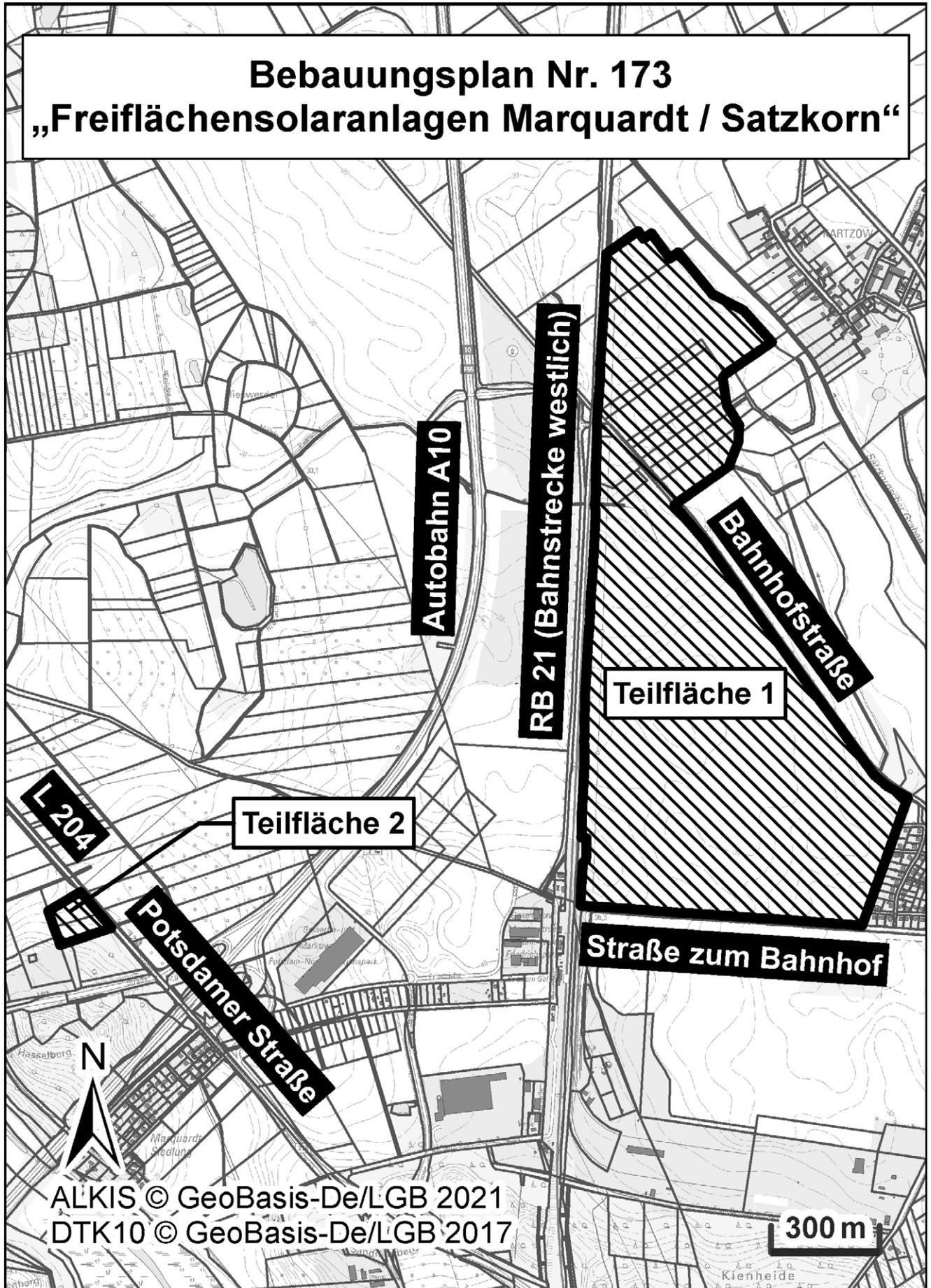
eingesehen werden.

Die der Planung zugrundeliegenden DIN-Vorschriften und/oder das Farbspektrum können an oben genannter Stelle während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise zum Datenschutz: Im Rahmen der Beteiligung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes. Die Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme ohne die Angaben personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung an Sie erfolgen. Alle vollständigen Informationen über die Datenverarbeitung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO finden Sie unter <https://mitgestalten.potsdam.de/de/stadtplanung>.

Potsdam, den 28. August 2025

in Vertretung
Brigitte Meier
Beigeordnete des Geschäftsbereiches
Ordnung, Sicherheit, Soziales und Gesundheit



Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 186 „Windpark Groß Glienicke Nord-Ost“ und zur Flächennutzungsplan-Änderung „Windpark Groß Glienicke Nord-Ost“ (35/24) der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 02.07.2025 folgenden Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) gefasst:

1. Der Bebauungsplan Nr. 186 „Windpark Groß Glienicke Nord-Ost“ ist nach § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen (gemäß Anlagen 1 und 2), der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern (gemäß Anlagen 1 und 3).
Der Oberbürgermeister (Hauptverwaltungsbeamte) wird beauftragt, im Ortsteil Groß Glienicke zum Bebauungsplan Nr. 186 „Windpark Groß Glienicke Nord-Ost“ sowie der Änderung des Flächennutzungsplans (Vorlage 35/24, DS 25/SVV/0450) eine Einwohnerversammlung gemäß § 7 Kommunalverfassung Land Brandenburg (BbgKVerf) durchzuführen.
2. Anhand der Planungsziele wird entschieden, dass das Verfahren hauptsächlich im wirtschaftlichen Interesse Dritter liegt. Die Einleitung des Verfahrens zum Bebauungsplan setzt daher voraus, dass neben den externen Kosten auch die künftig entstehenden verwaltungsinternen Kosten des Verfahrens vom Vorhabenträger übernommen werden (entsprechend der im Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30.08.2006 zur Kostenerstattung von Verfahrenskosten bei Bauleitplanverfahren im wirtschaftlichen Interesse Dritter getroffenen Festlegungen – DS 06/SVV/0487).
3. Das Bauleitplanverfahren ist mit der Priorität 1 entsprechend dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Vereinbarung von Prioritäten für den Fachbereich Stadtplanung vom 24.01.2024 (DS 23/SVV/1049) und nachfolgender Aktualisierung durchzuführen.
4. Artenschutz vertiefen:
Es ist im weiteren Verfahren eine gezielte artenschutzfachliche Prüfung durchzuführen, die mögliche Brutplätze geschützter Großvogelarten – insbesondere Adlerarten – erfasst und bewertet.
5. Sichtachsen und Ortsbild berücksichtigen:
Die Auswirkungen auf die Sichtachsen der Potsdamer Kulturlandschaft und auf das Landschaftsbild im Ortsteil Groß Glienicke sind gutachterlich zu prüfen und bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.
6. Dialog professionell moderieren:
Zur Begleitung des Beteiligungsprozesses im Ortsteil wird ein neutraler Moderator eingesetzt, der eine sachliche und strukturierte Bürgerbeteiligung sicherstellt.
7. Alternativen prüfen:
Es sind auch reduzierte Varianten des Projekts zu untersuchen – etwa hinsichtlich der Anzahl oder Höhe der Anlagen – um eine möglichst verträgliche Lösung zu ermöglichen.
8. Beteiligung vor Ort konkretisieren:
Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit der EWP konkrete Beteiligungsmodelle für die Anwohner auszuarbeiten, etwa über Genossenschaften oder Fonds. Diese sollen vor Ort kommuniziert und rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

Anlage 1:

Aufstellungsbeschluss

Bebauungsplan Nr. 186 „Windpark Groß Glienicke Nord-Ost“ und Flächennutzungsplan-Änderung „Windpark Groß Glienicke Nord-Ost“ (35/24)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 186 „Windpark Groß Glienicke Nord-Ost“. Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden.

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 186 „Windpark Groß Glienicke Nord-Ost“

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen und ist in der zum Beschluss beiliegenden Karte dargestellt (Anlage 2 dieser Beschlussvorlage):

- im Norden: Waldfläche und landwirtschaftlich genutzte Flächen (südliche Grenze des Flurstücks 3/11 und teilw. des Flurstücks 2/2 der Flur 1 in der Gemarkung Gatow)
- im Osten: landwirtschaftlich genutzte Fläche (westliche Grenze des Flurstücks 3/9 der Flur 1 in der Gemarkung Gatow)
- im Süden: Waldfläche und teilweise Freiraumverbund Berlin-Brandenburg (teilw. nördliche Grenze des Flurstücks 3/9 der Flur 1, teilw. westliche Grenze des Flurstücks 5/2 der Flur 1 der Gemarkung Gatow und nördliche Grenze des Flurstücks 158 der Flur 2 in der Gemarkung Groß Glienicke)
- im Westen: teilweise Stadtgrenze der Landeshauptstadt Potsdam und Waldfläche (südliche Grenze des Flurstücks 159 der Flur 2 in der Gemarkung Groß Glienicke)

Damit umfasst der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans eine Fläche von ca. 60,06 ha [berichtigt 66,5 ha] mit dem Flurstück 3/12 der Flur 1 in der Gemarkung Gatow und das Flurstück 146/3 der Flur 2 auf der Gemarkung Groß Glienicke. Die räumliche Lage des Plangebietes in der Landeshauptstadt Potsdam ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt (Anlage 2).

Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung (35/24) ist etwas kleiner als der Geltungsbereich des Bebauungsplans, um ein stimmiges Gesamtbild auf gesamtstädtischer Ebene zu erhalten. Darstellungssystematik und Generalisierungsgrad sind auf dieser Ebene anders; die Planungsziele sind identisch.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 65,78 ha. Die Lage und konkrete Abgrenzung des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt (Anlage 3).

Bestehende Situation

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Groß Glienicke der Landeshauptstadt Potsdam, unmittelbar zu den Stadtgrenzen der

Bundeshauptstadt Berlin und der Gemeinde Dallgow-Döberitz. Aufgrund der räumlichen Nähe zu Berlin befindet sich das Plangebiet teilweise auf der Gemarkung Groß Glienicke und teilweise auf der Gemarkung Gatow. Die Flächen werden aktuell überwiegend als Landwirtschaftliche Fläche genutzt.

Dies ist auch im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam (Stand 30.01.2013) abzulesen. Dort sind die Flächen des gesamten Plangebiets als Flächen für Landwirtschaft festgesetzt.

Gemäß den Umweltdaten der Stadt Potsdam gelten die Flächen im Norden überwiegend als Offene Rohbodenstandorte, daran schließt im Süden Ackerflächen und Grünland an.

Darüber hinaus ist das gesamte Plangebiet im Landschaftsschutzgebiet „Königswald Havelseen und Seeburger Agrarland-schaft“ gelegen.

Im Süden und Westen grenzen an die Vorhabenfläche Waldflächen, wobei die Waldfläche im Süden zum Freiraumverbund des Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) zählt. Im Norden grenzen weitere ausgedehnte Landwirtschaftsflächen an das Plangebiet. Durch ein schmales Waldstück getrennt, verläuft östlich des Plangebiets die Bundesstraße 2, eine der Hauptverkehrsstraßen zwischen der Bundeshauptstadt Berlin und der Landeshauptstadt Potsdam. Durch eine Vielzahl an Wirtschaftswegen zwischen dem Plangebiet und der Bundesstraße 2 ist das Vorhabengebiet ausreichend verkehrlich erschlossen.

Um das Vorhabengebiet sind in einem Radius von ca. einem Kilometer Entfernung der Ortsteil Seeburg der Gemeinde Dallgow-Döberitz, der Bezirk Gatow der Bundeshauptstadt Berlin und die Waldsiedlung in dem Ortsteil Groß Glienicke gelegen. Die ausreichende und gesetzlich vorgeschriebene Entfernung von Windkraftanlagen zu den Ortslagen gilt es im weiteren Verfahren zu beachten.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Im Jahr 2017 setzte sich die Landeshauptstadt Potsdam mit dem Masterplan 100% Klimaschutz das ambitionierte Ziel, durch die drastische Reduzierung von Treibhausgasemissionen und Endenergieverbrauch der Klimaneutralität näherzukommen. Bis zum Jahr 2050 soll eine Reduktion der Treibhausgase um 95% erreicht werden. Ergänzend dazu verpflichtet das geänderte Klimaschutzgesetz des Bundes die Kommunen, bereits bis 2045 klimaneutral zu werden. Angesichts globaler Ereignisse wie dem Ukraine-Krieg und der damit verbundenen Energiekrise wurden 2022 Forderungen laut, die Klimaneutralität bereits vor 2045 zu erreichen. Im Juli 2023 verabschiedete der Bund das Erneuerbare-Energien-Gesetz, das vorsieht, dass bis 2030 mindestens 80% des Stroms aus erneuerbaren Quellen stammen sollen.

Der konsequente Ausbau erneuerbarer Energien ist demnach ein zentraler Baustein der Potsdamer Klimastrategie. Die Landeshauptstadt Potsdam beabsichtigt, künftig die Spielräume, die durch die geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen ermöglicht werden, im Sinne einer nachhaltigen und CO₂-neutralen Energiegewinnung auszugestalten. Dazu bietet sich die Energiegewinnung aus solarer Strahlungsenergie ebenso an wie aus Windenergie.

Um diese Ziele zu erreichen, hat die Landeshauptstadt Potsdam eine Potenzialflächenanalyse durchgeführt, auf dessen Grundlage, die Vorhabenträgerin „Energie und Wasser Potsdam GmbH“ nun die Errichtung von Windkraftanlagen auf einer Fläche von 60,06 ha [berichtigt 66,5 ha] am nordöstlichen Rand des Ortsteils Groß Glienicke plant.

Da sich das Vorhaben nicht aus dem geltenden Planungsrecht entwickeln lässt, bedarf es der Einleitung eines Bauleitplanverfahrens und somit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 186 „Windpark Groß Glienicke Nord-Ost“. Da der Bebauungsplan jedoch nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt werden kann, soll parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Flächennutzungsplan der Stadt Potsdam im beschriebenen Geltungsbereich geändert werden.

Planungsziele

Ziel der Planung ist die Errichtung von maximal drei Windenergieanlagen mit jeweils einer Leistung von 7,2 MW im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Die konkrete Anzahl der Anlagen, sowie die technischen Daten, wie Höhe, Standorte im Geltungsbereich und Leistung werden sich im weiteren Verfahren konkretisieren. Dafür bedarf es der Erarbeitung von Gutachten zu Fledermäusen sowie Zug- und Brutvögeln in dem Gebiet sowie einer vorangegangenen Kartierung. Des Weiteren werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und bestehende Sichtachsen, insbesondere im Hinblick auf die umgebenden Ortsteile, im weiteren Verfahren berücksichtigt. Die endgültige Höhe der Windkraftanlage, wird sich anschließend aus den Ergebnissen der Gutachten ergeben.

Zur planungsrechtlichen Sicherung sollen im Bebauungsplan Sonstige Sondergebiete (SO) mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ gemäß § 11 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt werden.

Ein weiteres städtebauliches Ziel ist es, die Windkraftanlagen so zu integrieren, dass sie möglichst wenig Einfluss auf lokale Flora und Fauna, sowie die umgebenden Wohngebiete nehmen. Des Weiteren werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und bestehende Sichtachsen, insbesondere im Hinblick auf die „Schlösser und Gärten von Potsdam und Berlin“ sowie weiteren Denkmälern in der Umgebung des Plangebiets berücksichtigt. Durch ein entsprechendes Gutachten wird dies im weiteren Verfahren untersucht.

Zur weiteren Spezifizierung des Vorhabens wird ein detailliertes Konzept erstellt. Für die Belange des Umweltschutzes ist sowohl bei der Aufstellung des Bebauungsplans als auch bei der Änderung des Flächennutzungsplans eine Umweltprüfung durchzuführen. Diese Prüfung wird die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen erfassen und in einem Umweltbericht detailliert beschreiben und bewerten. Der Schwerpunkt der Umweltprüfung liegt auf den Schutzgütern Fläche/Boden, Landschaftsbild, Klima/Luft, Tiere und Pflanzen sowie Menschliche Gesundheit (einschließlich Immissionsschutz und Erholung).

Die Darstellungen im aktuellen Flächennutzungsplan stehen den Planungszielen des Bebauungsplans entgegen. Daher wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans eine Änderung des Flächennutzungsplans vorgenommen.

Rechtliche Voraussetzungen

Die gesetzlichen Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 186 „Windpark Groß Glienicke Nord-Ost“ und die Änderung des Flächennutzungsplans (35/24) gemäß § 1 Abs. 3 BauGB liegen vor.

Die Planverfahren sind mit den Grundsätzen des § 1 Abs. 5 BauGB vereinbar.

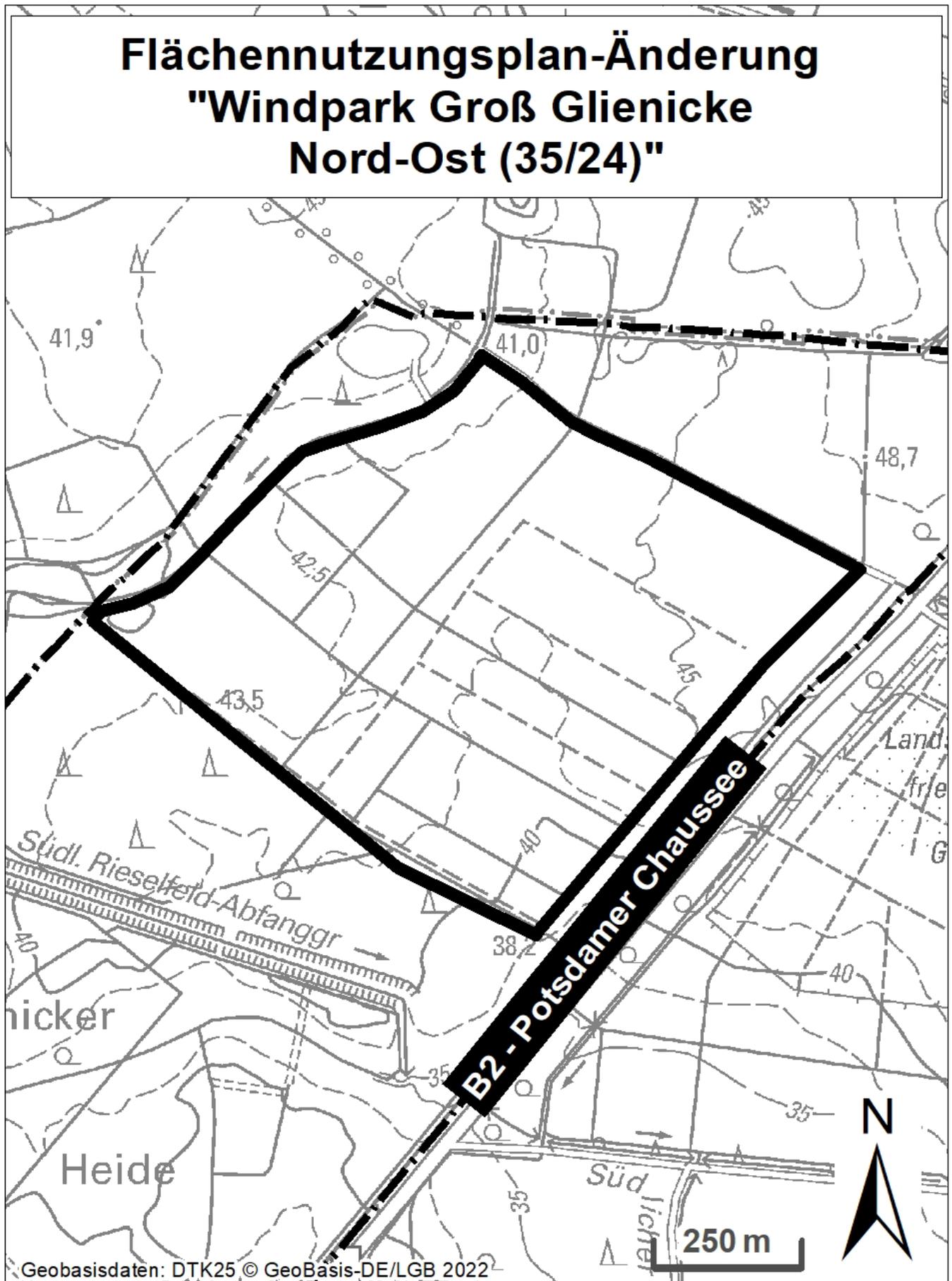
Potsdam, den 28. August 2025

in Vertretung

Brigitte Meier

Beigeordnete des Geschäftsbereiches

Ordnung, Sicherheit, Soziales und Gesundheit



Amtliche Bekanntmachung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 40 „Kaserne Kirschallee“, 1. Änderung „Teilbereich David-Gilly-Straße“ der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 04.10.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 40 „Kaserne Kirschallee“, 1. Änderung „Teilbereich David-Gilly-Straße“ gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde im Zuge der Konkretisierung der Planung angepasst und gegenüber dem Aufstellungsbeschluss reduziert und umfasst nunmehr das Gebiet in den folgenden Grenzen:

im Norden: Parkanlage zwischen Volkspark und Orville-Wright-Straße
im Osten: David-Gilly-Straße
im Süden: eine Linie 14,00 m parallel nördlich des bestehenden Kita-Gebäudes auf dem Flurstück 377/1
im Westen: Sportplatz der Karl-Foerster-Schule

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke:

Gemarkung Bornstedt, Flur 1, Flurstück 377/1 teilweise (2.197 m²)
Gemarkung Potsdam, Flur 26, Flurstück 324/2 (761 m²)

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,3 ha. Die Lage des Plangebiets ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Anlass für die Änderung ist, dass die bislang vorgesehenen Nutzungen einer weiteren Kita, einer Jugendfreizeitstätte und eines Bürgertreffs nicht mehr notwendig sind, da die Kita-Versorgung und die Betreuung Jugendlicher an anderen Standorten im Entwicklungsbereich (an der Hermann- Mattern-Promenade in der Gartenstadt Nord, im WA 1.1 in der Roten Kaserne West und im WA 8 ebenfalls in der Roten Kaserne West) abgedeckt werden. Aktuell sind auf der Fläche die Nutzungen „Kindertagesstätte“, „Jugendfreizeitstätte“ und „Sportfunktionsgebäude“ zulässig. Statt der derzeit festgesetzten Nutzung „Jugendfreizeitstätte“ soll nunmehr eine Wohnnutzung für besondere Nutzergruppen langfristig gesichert werden. Die Errichtung in Kombination mit einem Sportfunktionsgebäude ist weiterhin vorgesehen. Zur städtebaulichen Ordnung und zur Sicherung der Flächen ist die Aufstellung des Bebauungsplans erforderlich. Der Bebauungsplan Nr. 40 „Kaserne Kirschallee“, 1. Änderung, „Teilbereich David-Gilly-Straße“, entspricht in seinen Zielen und Zwecken dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam.

Planungsziele

Ziel der Planung ist die Sicherung einer dauerhaften Wohnnutzung.

Für die Belange des Umweltschutzes ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben für die Änderung des Bebauungsplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umfang der Umweltprüfung wird sich nach bisherigem Kenntnisstand schwerpunktmäßig auf die Schutzgüter Fläche/Boden, Klima/Luft, Tiere und Pflanzen sowie, Mensch/Menschliche Gesundheit (Immissionsschutz, Erholung) erstrecken.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesent-

lich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Während der frühzeitigen Beteiligung wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet statt

vom 26.09.2025 bis einschließlich 31.10.2025

Die Unterlagen, die Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind, können während des oben genannten Zeitraums im Internet unter

<https://bb.beteiligung.diplanung.de/plaene/landeshauptstadt-potsdam>

sowie unter

<https://mitgestalten.potsdam.de/de/stadtplanung>

eingesehen werden.

Außerdem besteht die Möglichkeit zur Erörterung der Planung.

Informationen: Herr Claussen

Tel.: 0331/289-3247

Bereich Stadtraum-Mitte, Tel.: 289/289-3221

dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

(E-Mail: Stadtraum-Mitte@rathaus.potsdam.de)

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden alle Unterlagen durch eine öffentliche Auslegung zur Verfügung gestellt und können eingesehen werden bei der:

Landeshauptstadt Potsdam

Fachbereich Stadtplanung

Bereich Stadtraum-Mitte

Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage, mittlerer Flur

14467 Potsdam

während folgender Dienstzeiten:

montags bis donnerstags 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr

freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (im Internet über das Planungsportal des Landes Brandenburg (<https://bb.beteiligung.diplanung.de/plaene/landeshauptstadt-potsdam>) oder per Mail an Stadtraum-Mitte@rathaus.potsdam.de). Bei Bedarf können sie aber auch postalisch oder zur Niederschrift (Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Stadtplanung, Stadtraum-Mitte, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam) oder per Fax (0331/289-843221) abgegeben werden.

Die der Planung zugrundeliegenden DIN-Vorschriften können an oben genannter Stelle während der Dienststunden eingesehen werden.

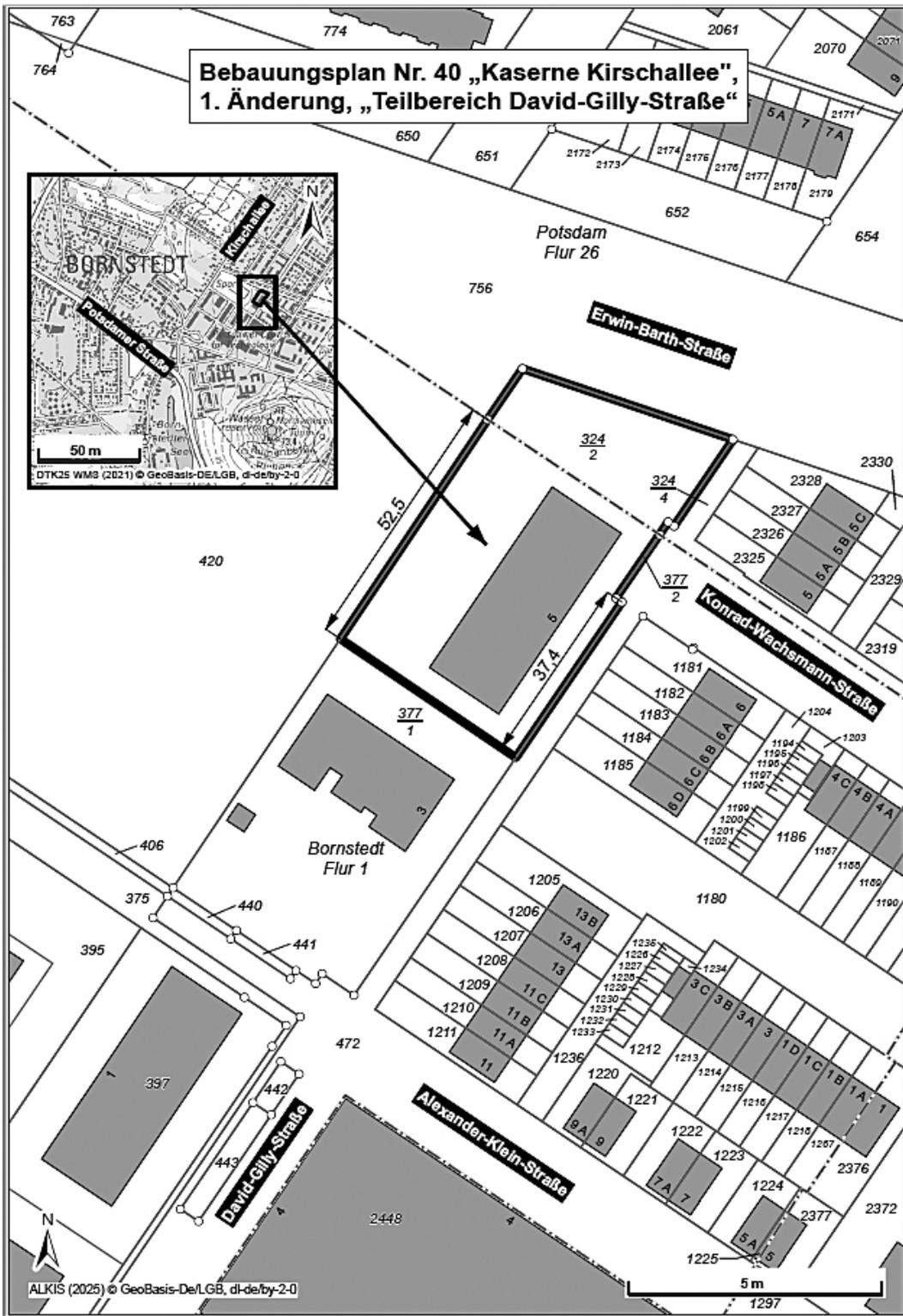
Hinweise zum Datenschutz: Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (SGVO) und § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes. Die Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme ohne die Angaben personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch

keine Mitteilung an Sie erfolgen. Alle vollständigen Informationen über die Datenverarbeitung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Artikel 13 und 14 der DSGVO finden Sie unter <https://mitgestalten.potsdam.de/de/stadtplanung>.

Potsdam, den 3. September 2025

in Vertretung
 Brigitte Meier
 Beigeordnete des Geschäftsbereiches
 Ordnung, Sicherheit, Soziales und Gesundheit

Geltungsbereich Bebauungsplan



Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 70 „Gewerbegebiet am Beetzweg“, 1. Änderung Teilbereich Blockheizkraftwerk der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 06.11.2024 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 70 „Gewerbegebiet am Beetzweg“, 1. Änderung Teilbereich Blockheizkraftwerk gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) beschlossen.

Der **räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans** Nr. 70, 1. Änderung umfasst auf einer Fläche von ca. 1,5 ha das Gebiet in den folgenden Grenzen:

im Norden: entlang einer gedachten, durch das Flurstück 848 der Flur 10 verlaufenden Linie nördlich der südlichen Grenze des Flurstücks 848. Die gedachte Linie verläuft rechtwinklig zur östlichen Grenze des Flurstücks 848 in einem Abstand von ca. 80 m zur südlichen Grenze des Flurstücks 848.

im Osten: entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 87 und 479 der Flur 8 sowie des Flurstücks 66 der Flur 9,

im Süden: entlang der nördlichen Grenzen der Flurstücke 571, 518, 570, 562 der Flur 10,

im Westen: entlang der westlichen Grenzen des Flurstücks 832 der Flur 10.

Im Umgriff der 1. Änderung des Bebauungsplans liegt das Flurstück 848 (teilweise) der Flur 10 der Gemarkung Babelsberg. Die Lage des Plangebiets ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Ziel der Planung ist die teilweise Änderung der festgesetzten Versorgungsfläche „Abwasserbeseitigung“ zugunsten der Zulässigkeit eines Blockheizkraftwerks. Die dem Ursprungsbebauungsplan Nr. 70 „Gewerbegebiet am Beetzweg“ zu Grunde liegenden kommunalen Planungsziele haben sich für den Teilbereich Abwasserbeseitigung zugunsten der Versorgungsanlage „Wärme“ erweitert und können nach Festsetzung der Änderung zur Erfüllung von Potsdams Klimazielen für nachhaltige Wärme- und Energieerzeugung beitragen. Die im geltenden Bebauungsplan festgesetzte Fläche für die Abwasserbeseitigung wird derzeit nicht mehr in vollem Umfang benötigt, da der Bedarf über die bereits bestehenden nördlichen Anlagen abgedeckt ist.

Im Internet veröffentlicht wird der Entwurf des Bebauungsplans mit der dazugehörigen Begründung. Weiterer Bestandteil der zu veröffentlichenden Unterlagen sind auch die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Dokumente. Diese umfassen den Umweltbericht als Bestandteil der Begründung, die vorliegenden fachgutachterlichen, die Umweltthemen betreffenden Dokumente und Gutachten sowie bisher zu Umweltthemen abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Bürger), der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen, die Gegenstand der Veröffentlichung sind, auch in einer öffentlichen Auslegung zur Verfügung gestellt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Zu Natura-2000-Gebieten
Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zu Natura 2000-Gebieten zu folgenden Themen vor:
 - zu vorhandenen europarechtlichen Schutzgebieten (Natura 2000-Gebiete) und deren Wirkungsbereichen,
 - zum nahegelegenen FFH-Gebiet „Nuthe, Hammerfließ und Eiserbach“ (DE-3845-307).
 - Zur Ermittlung und Bewertung möglicher Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets (FFH-Vorprüfung zur Verträglichkeit)
- Zu den Schutzgütern Fläche und Boden
Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zu den Schutzgütern Fläche und Boden zu folgenden Themen vor:
 - zu den boden- und standortkundlichen Eigenschaften sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der vorhandenen Böden im Plangebiet,
 - zu bestehenden Bodenverunreinigungen, zu Altlast-/ Altlastenverdachtsflächen sowie zur Munitionsbelastung,
 - zur Baugrundbeschichtung und -beschaffenheit,
 - zum Umfang und Bedarf der Inanspruchnahme von Grund und Boden sowie zur Flächennutzung (Flächenbilanzierung),
 - zur Bodenversiegelung durch Neuversiegelung und Überbauungen,
 - zur Versickerungsfähigkeit der vorhandenen Flächen und den Versickerungsmöglichkeiten im Gebiet,
 - gutachterliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (Umweltverträglichkeitsprüfung) gemäß UVPG [Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung] (Schutzgüter Fläche und Boden),
 - zur Lage des Plangebiets innerhalb eines Feldes zur Bergbauberechtigung (Aufsuchen vermuteter Bodenschätze [Erdwärme und Sole],
 - zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf Fläche und Böden bei Umsetzung der Planung,
 - zu Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Hinblick auf die durch die Planung zugelassene Versiegelung (externe Ausgleichsmaßnahme: Umwandlung von Ackerflächen in Extensivgrünland)
- Zum Schutzgut Wasser
Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Wasser zu folgenden Themen vor:
 - zum Grundwasser, zu Oberflächengewässer sowie Überschwemmungs- und Hochwasserrisikogebieten,
 - zu Wasserschutzgebieten und Trinkwassereinzugsgebieten,
 - zur Grundwasserbeschaffenheit und dem Grundwasserflurabstand,
 - zum Schutz des Grundwassers gegenüber Schadstoffen,
 - zur Grundwasserneubildungsfunktion und Infiltrationsfunktion sowie Versickerungsfähigkeit der Flächen,
 - zur Baugrundbeschichtung und -beschaffenheit,
 - zur Machbarkeit sowie den Anforderungen an die Niederschlagsversickerung im Hinblick auf die durch die Planung

- zugelassene Versiegelung sowie die künftige Nutzung der Flächen und baulichen Anlagen,
- gutachterliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (Umweltverträglichkeitsprüfung) gemäß UVPG (Grundwasser, Abwasser, Oberflächengewässer, wassergefährdende Stoffe, Hochwasser- und Starkregenereignisse),
 - zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Grundwasser bei Umsetzung der Planung (Verlust und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen) im Hinblick auf die durch die Planung zugelassene Versiegelung sowie die Gefahr des Schadstoffeintrags,
 - zu Vermeidungs-/ Minderungsmaßnahmen im Hinblick auf die durch den Plan zugelassene Versiegelung und eine mögliche Beeinträchtigung des Grundwassers (Dachbegrünung, Muldenversickerung).
4. Zu den Schutzgütern Klima/ Luft/ Lufthygiene/ Strahlung / Schall
- Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zu den Schutzgütern Klima/ Luft/ Lufthygiene/ Strahlung / Schall zu folgenden Themen vor:
 - zur stadtklimatischen Ausgangssituation, zum städtischen Mikro- und Bioklima und den klimatischen Rahmenbedingungen,
 - zur Wirkung der im Bestand vorhandenen Gehölz- und Ruderalflächen auf Luft bzw. Lufthygiene,
 - zur bestehenden Lichtverschmutzung durch angrenzende Gewerbeflächen und Verkehrsflächen im Umfeld des Plangebiets,
 - zur Vorbelastung in Bezug auf Schall im Plangebiet selbst und auf angrenzenden gewerblich genutzten Flächen,
 - zu Auswirkungen des Klimawandels,
 - gutachterliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (Umweltverträglichkeitsprüfung) gemäß UVPG (u.a. Staub, Gerüche, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Treibhausgase),
 - zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen (Emissionen im Bereich Licht, Geruch, Luftschadstoffe, Lärm; Veränderung der klimatischen Bedingungen durch den Verlust klimatisch wirksamer Vegetationsflächen; Treibhausgasemissionen, Risiko von Störfällen, Unfällen und Katastrophen),
 - zu Auswirkungen des Betriebs eines Blockheizkraftwerks hinsichtlich des Lärms und Anforderungen an schallschutztechnische Maßnahmen (Bericht zum Schallschutz) sowie fachgutachterlichen Vorschlägen für textliche Festsetzungen im Bebauungsplan,
 - zu Auswirkungen von Luftschadstoffen bei der Errichtung und des Betriebs des Blockheizkraftwerks (Immissionsprognose Luftschadstoffe gemäß TA Luft),
 - zur Schornsteinhöhenbestimmung gemäß Nr. 5.5 TA Luft 2021 für den Neubau des Blockheizkraftwerks,
 - Aussagen zur Anlagen- und Betriebsbeschreibung des Blockheizkraftwerks sowie zu Emissionsdaten,
 - zu Vermeidungs-/ Minderungsmaßnahmen im Hinblick auf Staubschutz während der Baumaßnahmen, Dachbegrünung und Ausgleichsmaßnahmen zur Verbesserung der klimatischen Situation,
 - zu Festsetzungen zum Immissionsschutz (flächenbezogenen Schalleistungspegeln) zum Schutz vor Lärm,
 - zu Maßnahmen zur Klimaanpassung und zum Klimaschutz (nachhaltige Wärme- und Energieerzeugung, Baukörperstellung und Abstandsflächen, Dachbegrünung, Niederschlagsmanagement)
5. Zum Schutzgut Mensch
- Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Mensch zu folgenden Themen vor:
- zur Ausgangssituation der Fläche im Hinblick auf Vorbelastungen durch den Betrieb von Anlagen der Abwasserbeseitigung sowie der angrenzenden Gewerbeflächen,
 - zu bestehenden Beeinträchtigungen durch Straßenverkehr in Bezug auf Wohnfunktionen in der Umgebung sowie Arbeitsverhältnisse im Plangebiet mit Umgebung,
 - zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen (Baulärm, Beleuchtung der Baustelle, betriebsbedingter Lärm),
 - zu Auswirkungen auf Erholungsnutzung auf angrenzenden Flächen,
 - zur Ermittlung und Bewertung von Explosionsgefährdungen und Maßnahmen zum Explosionsschutz gemäß Gefahrstoffverordnung,
 - zu Anforderungen an den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen,
 - gutachterliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (Umweltverträglichkeitsprüfung) gemäß UVPG (Risiko von Störfällen, Unfällen und Katastrophen),
 - zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Hinblick auf die menschliche Gesundheit (Staubschutz, Schallschutzmaßnahmen, Maßnahmen in Bezug auf Lichtimmissionen).
6. Zum Schutzgut Pflanzen
- Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Pflanzen zu folgenden Themen vor:
- zur Beschreibung und Einstufung der vorhandenen bestimmenden Biotoptypen und Vegetationsstrukturen sowie des Biotopverbunds und der Biodiversität,
 - Hinweise zur Biotoptypenkartierung,
 - zum Vorkommen von Bäumen nach Potsdamer Baumschutzverordnung (PBaumSchVO),
 - zur Ermittlung und Bewertung des Gehölzbestandes,
 - zur Ermittlung einer möglichen Beeinträchtigung auf das außerhalb des Plangebietes befindliche FFH-Gebiet „Nuthen, Hammerfließ und Eiserbach“ sowie dem Ausschluss einer Betroffenheit des FFH-Gebiets durch betriebliche Emissionen (Luftschadstoffe, Schall),
 - gutachterliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (Umweltverträglichkeitsprüfung) gemäß UVPG (Pflanzen und biologische Vielfalt),
 - zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Biotoptypen, auf den Biotopverbund und die biologische Vielfalt (Flächenverlust, Verlust von Bäumen, Funktionsbeeinträchtigung durch Verschattung),
 - zu Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen für den Verlust von vegetationsbestandenen Flächen (ökologische Baubegleitung, extensive Dachbegrünung, Anlage einer begrünter Mulde)
7. Zum Schutzgut Tiere
- Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen zum Artenschutz liegen Informationen zum Schutzgut Tiere zu folgenden Themen vor:
- zur Erfassung der Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, xylobionte [holzbewohnende] Käfer; jeweils Relevanzprüfung, Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten und zu ergreifender Maßnahmen,
 - zu den Anforderungen an die Bestandserfassungen, die Feststellung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und zur Beurteilung des Vorliegens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (Zauneidechsen, Brutvögel, Fledermäuse und xylobionte Käfer),
 - zur Eignung und Bewertung von Biotoptypen als Lebensraum für gefährdete und geschützte Arten,

- gutachterliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (Umweltverträglichkeitsprüfung) gemäß UVPG (Tiere und biologische Vielfalt),
- zu baubedingten Auswirkungen auf Tiere und Lebensgemeinschaften sowie die biologische Vielfalt während der Bauphase durch Gehölzrodungen. Bau- und Verkehrslärm, Staubimmissionen bei der Baufeldfreimachung den Einsatz von Baustellenfahrzeugen und den Baulärm,
- zu anlagebedingten Auswirkungen auf die Biotope und Vegetation (Verlust von Lebensräumen für den allgemeinen und besonderen Arten- und Biotopschutz; Beeinträchtigung von Nahrungsflächen, Tötung von Individuen oder Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten, Fortpflanzungs- und anderweitigen Lebensstätten (xylobionte Käfer) durch die Räumung von Vegetationsflächen und Gehölzen,
- zu den betriebsbedingten Auswirkungen auf Tiere und Lebensgemeinschaften durch Geräusche aufgrund des Betriebs des Blockheizkraftwerks und die Abwasserbeseitigung,
- zu Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung von Beeinträchtigungen von Brutvögeln und deren Brutreviere, Fledermäusen, holzbewohnenden Käfern (Bauzeitenregelungen, Kontrolle von Baumhöhlen vor Fällung, Umsiedlung, Umsetzung eines Baumes oder Stammstücken, Ersatzniststätten und –quartiere, Reduzierung von Lichtimmissionen, gebäudebezogene Vogelschutzmaßnahmen),

8. Zum Schutzgut Landschaft

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Landschaft zu folgenden Themen vor:

- zur Prägung des Orts- und Landschaftsbildes insbesondere durch die Hochspannungsfreileitung sowie Bürogebäude, Betonmischwerk mit Gebäuden und Silo und Hallen im Umfeld des Plangebietes sowie vorhandene Gehölzstrukturen,
- zur fehlenden Ausstattung des Plangebiets an Flächen für die Erholung sowie die Bedeutung der an das Plangebiet angrenzenden Kleingartenflächen für die Erholung,
- zu der Wirkung des Blockheizkraftwerks auf das Orts- und Landschaftsbild,
- zu den anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild,
- zu Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung von Beeinträchtigungen des Schutzgut Landschaft (Dachbegrünung, externe Ausgleichsmaßnahme: Umwandlung von Ackerflächen in Extensivgrünland),
- gutachterliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (Umweltverträglichkeitsprüfung) gemäß UVPG (Landschaft),

9. Zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter zu folgenden Themen vor:

- zu Nicht-Vorhandensein von Bau- und Kulturdenkmälern im Plangebiet und in der unmittelbaren Umgebung des Plangebiets,
- zum Vorhandensein eines Bodendenkmals,
- zum Vorhandensein der Hochspannungsfreileitung und unterirdischer Leitungen der Abwasserbeseitigung,
- zur Beeinträchtigung des Bodendenkmals während der Baumaßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen,
- zu den bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.
- Zu Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich der Beeinträchtigung von Bodendenkmalen

10. Zum Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen finden sich Informationen zum Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern bezüglich folgender Themen:

- zur gegenseitigen Beeinflussung der Schutzgüter und die Betrachtung möglicher Eingriffsfolgen, um Summationswirkungen hinsichtlich der Umweltauswirkungen erkennen und bewerten zu können,
- zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern mit Relevanz für die Planung, insbesondere im Hinblick auf die Wirkungen einer Überbauung und Versiegelung von Boden auf die Schutzgüter Wasser, Klima und Luft, Tiere und Pflanzen sowie das Landschaftsbild und damit insgesamt auch auf das Schutzgut Mensch.
- zur Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Planungen und Nutzungen.

Die **Veröffentlichung des Entwurfs** des Bebauungsplans Nr. 70 „Gewerbegebiet am Beetzweg“, 1. Änderung Teilbereich Blockheizkraftwerk mit der Begründung, einschließlich Umweltbericht, und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen findet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB statt:

vom 22.09.2025 bis einschließlich 28.10.2025

Die Unterlagen, die Gegenstand der Veröffentlichung sind, können während der oben genannten Dauer der Veröffentlichungsfrist im Internet unter

<https://bb.beteiligung.diplanung.de/plaene/landeshauptstadt-potsdam>

sowie unter

<https://mitgestalten.potsdam.de/de/stadtplanung>

eingesehen werden.

Außerdem besteht die Möglichkeit zur Erörterung der Planung.

Informationen: Frau Eichler

Tel.: 0331/289-2527

Bereich Stadtraum Süd-Ost,

Tel.: 0331/289-2517

dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

E-Mail: Stadtraum-sued-ost@

rathaus.potsdam.de

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:

1. Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.
2. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (im Internet über das Planungsportal des Landes Brandenburg (<https://bb.beteiligung.diplanung.de/plaene/landeshauptstadt-potsdam>) oder per Mail an Stadtraum-sued-ost@rathaus.potsdam.de). Bei Bedarf können sie aber auch postalisch oder zur Niederschrift (Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Stadtplanung, Stadtraum Süd-Ost, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam) oder per Fax (0331/289-843892) abgegeben werden.

3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

4. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden alle Unterlagen durch eine öffentliche Auslegung zur Verfügung gestellt und können bei der:
Landeshauptstadt Potsdam
Fachbereich Stadtplanung
Bereich Stadtraum Süd-Ost
Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage,
hinterer Flur
14467 Potsdam

während folgender Dienstzeiten:
montags bis donnerstags 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

eingesehen werden.

Die der Planung zugrundeliegenden DIN-Vorschriften können an oben genannter Stelle während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise zum Datenschutz: Im Rahmen der Beteiligung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes. Die Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme ohne die Angaben personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung an Sie erfolgen. Alle vollständigen Informationen über die Datenverarbeitung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO finden Sie unter <https://mitgestalten.potsdam.de/de/stadtplanung>.

Potsdam, den 27. August 2025

in Vertretung

Brigitte Meier

Beigeordnete des Geschäftsbereiches

Ordnung, Sicherheit, Soziales und Gesundheit

Bekanntmachung

Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 in der Landeshauptstadt Potsdam (Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV 2025)

Runderlass der Landeshauptstadt Potsdam
vom 1. Juni 2025

1 Rechtsgrundlage

Zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben der Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) einschließlich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) im Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets gewährt das Land nach Maßgabe dieser Richtlinien und § 53 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Billigkeitsleistungen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Leistung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens diskriminierungsfrei im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Billigkeitsleistungen

Die Billigkeitsleistungen sind ein finanzieller Ausgleich an die Verkehrsunternehmen in der Landeshauptstadt Potsdam, deren Ausgaben in den Monaten Januar bis Dezember 2025 aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets durch den Rückgang der Fahrgeldeinnahmen oder Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften im Vergleich zum Referenzzeitraum des Jahres 2019 nicht durch Einnahmen aus Fahrgeldern und vor dem 1. Mai 2023 geregelten und nicht die Umsetzung des Deutschlandtickets betreffenden Ausgleichszahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1) (VO 1370) oder aus allgemeinen Vorschriften im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der VO 1370 gedeckt werden können.

3 Empfänger der Billigkeitsleistung

Empfänger sind öffentliche Verkehrsunternehmen, soweit sie als Genehmigungsinhaber nach dem Personenbeförderungsgesetz auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag erbringen.

4 Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung

4.1

Bei der Leistung handelt es sich um eine Billigkeitsleistung gemäß § 53 LHO

4.2

Bei der Finanzierungsart handelt es sich um einen vollständigen Ausgleich in Höhe von 100 Prozent der ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben.

4.3

Die Billigkeitsleistung wird in Form einer Zuweisung bzw. eines Zuschusses gewährt.

4.4

Die ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben sind wie folgt zu ermitteln:

4.4.1

Fahrgeldausfälle:

Für den Tarifbereich (Verbundtarif) ist die Differenz zwischen den um die jeweiligen Tarifierhöhungen auf das Jahr 2023 hochgerechneten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Mai bis Dezember 2019 und den tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der jeweiligen Monate des Jahres 2023 nach Maßgabe der Nummern 4.4.1.1 und 4.4.1.2 ausgleichsfähig. Maßgebend sind dabei die Netto-Fahrgeldeinnahmen (ohne Umsatzsteuer).

Die Verbundorganisationen haben den Empfängern die für die Antragstellung erforderlichen Daten zu liefern. Einnahmen aus dem Erhöhten Beförderungsentgelt werden nicht berücksichtigt.

4.4.1.1

Zur Berechnung der um die Tarifierhöhungen auf den Zeitraum Januar bis Dezember 2025 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen des Zeitraums in 2019 sind die im jeweiligen Monat verkauften bzw. dem Verbund gemeldeten Fahrausweise der jeweiligen Kartenart und Preisstufe der Monate Januar bis Dezember 2019 mit den für diese Kartenart und für die im Gültigkeitszeitraum entsprechende Preisstufe im jeweiligen Zeitraum des Jahres 2025 genehmigten Preisen zu multiplizieren. Preisanpassungen, die ab dem 1. Januar 2025 wirksam werden, sind im Wesentlichen gleichmäßig für alle Kartenarten und alle Preisstufen vorzunehmen. Lassen sich in Einzelfällen keine entsprechenden Referenzpreise zuordnen oder handelt es sich um stückzahlunabhängige Pauschalangebote, ist die aus der Berechnung nach Satz 1 abgeleitete durchschnittliche prozentuale Tarifierhöhung für die Hochrechnung maßgebend. Wenn aufgrund einer grundlegenden Änderung der Tarifstruktur, die nach dem 15. Januar 2023 wirksam wurde, ein Vergleich zu den Tarifarten und Preisstufen des Jahres 2019 nicht möglich ist, können die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen auf Basis des Preisstandes zum 1. Januar 2025 ermittelt werden.

Wurden die Preise für Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit nach dem 15. Januar 2023 abgesenkt, sind für diese Tickets die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen auf Basis des Preisstandes zum 1. Januar 2025 zu ermitteln. Die nach den Sätzen 1 bis 5 ermittelten hochgerechneten

Fahrgeldeinnahmen sind im Verhältnis der Veränderung der tatsächlich erbrachten Betriebsleistungen in Wagen-Kilometern im Kalenderjahr 2025 gegenüber dem Kalenderjahr 2019 im Gebiet des Empfängers nach Nummer 3 fortzuschreiben. Als Faktor der Fortschreibung sind dabei 30 % der prozentualen Steigerung bzw. prozentualen Verminderung der Betriebsleistungen im Gebiet des Empfängers nach Nummer 3 anzusetzen.

Als pauschaler Ausgleich der durch die Einführung des Deutschlandtickets entfallenden prognostizierten Einnahmesteigerungen aus positiven Verkehrsmengeneffekten werden die nach den Sätzen 1 bis 5 ermittelten Fahrgeldeinnahmen um 1,3 Prozent erhöht. Unterschreitet die Gesamtzahl der Abonentinnen und Abonnenten nach Einnahmenaufteilung im Land Brandenburg zum 31. Januar 2024 die Gesamtzahl der Abonentinnen und Abonnenten zum 30. April 2023 um mehr als 10 Prozent, sind die nach den Sätzen 1 bis 7 ermittelten Fahrgeldeinnahmen um den über die Bagatellgrenze von 5 % hinausgehenden Prozentsatz für alle Empfänger im Land abzusenken.

Die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen gemäß der Einnahmenaufteilung sind unter Zugrundelegung des Aufteilungsschlüssels für das Jahr 2023 im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zu verteilen, der ohne die Einführung des Deutschlandtickets gegolten hätte.

4.4.1.2

Zur Berechnung der anzusetzenden tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis Dezember 2025 sind die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen einschließlich der Fahrgeldeinnahmen aus dem Deutschlandticket zu ermitteln. Für Jobtickets zum Deutschlandticket sind die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen ansetzbar, soweit dabei die abgestimmten bundeseinheitlichen Rabattierungen angewendet wurden. Die Vornahme weiterer Absetzungen von den Fahrgeldeinnahmen aus dem Deutschlandticket insbesondere für die Deckung von Vertriebsaufwendungen ist nicht zulässig. Wurden die Preise für Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit nach dem 15. Januar 2023 abgesenkt, sind bei der Ermittlung der tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen für die Berechnung des Ausgleichs für alle Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit mit Ausnahme von im Solidarmodell verkauften Studierendentickets alle verkauften Tickets mit den am 1. Januar 2025 geltenden ggfs. den Preis des Deutschlandtickets auch übersteigenden Preisen anzusetzen.

Die so ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen sind gemäß der Einnahmenaufteilung unter Zugrundelegung des Aufteilungsschlüssels für das Jahr 2025 des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg sowie gemäß der Einnahmenaufteilung für das Deutschlandticket zu verteilen.

4.4.2

Zur Berechnung der Minderung der Erstattungsleistungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt

durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist, sind die um die Tarifierpassungen gemäß Nummer 5.4.1.1 hochgerechneten erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen des Zeitraumes Mai bis Dezember 2019 bzw. die nach Maßgabe der Nummer 4.4.1.2 errechneten erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen für den Zeitraum Mai bis Dezember 2023 zu ermitteln und für diese die Erstattungsleistung aufgrund der jeweiligen für das entsprechende Jahr festgelegten oder nachgewiesenen Vomhundertsätze (2019 für hochgerechnete und 2023 für Ist-Fahrgeldeinnahmen 2023) zu berechnen. Maßgebend sind dabei die Netto-Fahrgeldeinnahmen (ohne Umsatzsteuer), bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen, DT, dem BBDB-Tarif und dem Deutschlandticket gemäß der nach Nummer 4.4.1.1 für die hochgerechneten erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen bzw. gemäß Nummer 4.4.1.2 für die tatsächlichen erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen maßgebenden Einnahmenaufteilung. Ausgleichsfähig ist die Differenz der so errechneten Beträge für die jeweiligen Verkehrsleistungen.

4.4.3

In entsprechender Weise ist die ebenfalls ausgleichsfähige Minderung anderer Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften zu berechnen. Einsparungen der Empfänger nach 3.1 bei Leistungen aus Allgemeinen Vorschriften sind gegenzurechnen.

4.4.4

Ausgleichsfähig sind darüber hinaus erhöhte Ausgaben für die Anpassung der Vertriebsprozesse zur Einführung des Deutschlandtickets. Dabei wird für jeden zum Stichtag 30. April 2023 beim Empfänger bzw. den in wirtschaftlicher Verantwortung stehenden Verkehrsunternehmen in einem vor dem Deutschlandticket angebotenen Abonnement gebundenen Kunden eine einmalige Umstellungspauschale in Höhe von 15,00 € gewährt. Abonnements sind Zeitfahrkarten mit einer zeitlichen Gültigkeit von mehr als einem Monat. Dazu zählen auch Semestertickets sowie Monatskarten, die von Unternehmen ausgegeben werden, die keine Abonnements im gesamten Tarifangebot haben und mindestens vier dieser Monatskarten im Zeitraum 1. Mai 2022 bis 30. April 2023 nachweislich an denselben Kunden oder dieselbe Kundin verkauft wurden. Voraussetzung um für alle zum Stichtag 30. April 2023 beim Empfänger bzw. den in wirtschaftlicher Verantwortung stehenden Verkehrsunternehmen gebundenen Kunden im Sinne des Satzes 2 eine Umstellungspauschale zu erhalten ist, dass zum Stichtag 31. Dezember 2023 eine Anzahl an Kunden, die mindestens 60% des Abo-Kundenbestands vom 30. April 2023 beträgt, im Deutschlandticket beim Empfänger bzw. dem in wirtschaftlicher Verantwortung stehenden Verkehrsunternehmen gebunden ist. Wenn unter 60 %, aber mehr als 30 % des Kundenbestandes vom 30. April 2023 zum Stichtag 31. Dezember 2023 beim jeweiligen Empfänger bzw. Unternehmen gebunden ist, erhält der Empfänger bzw. das Unternehmen 50 % des sich aus Satz 2 ergebenden Wertes. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine gesonderte Regelung getroffen werden. Zuzüglich wird pauschal für jedes zum 30. April 2023 vorhandene auf die Kontrolle des Deutschlandtickets ertüchtigte Kontrollgerät und für die Kontrolle des Deutschlandtickets im Jahr 2023 be-

schaftte Kontrollgerät eine einmalige Umstellungspauschale zur Kompensation der Kontrollmehrausgaben in Höhe von 317,00 € gewährt. Es ist durch geeignete Regelungen mit den für den Vertrieb und Kontrolle beauftragten Partnern sicherzustellen, dass die Pauschalen sachgerecht ausgereicht werden.

4.4.5

Mit der Ausgabe des Deutschlandtickets verbundene Minderungen von Erlösen aus Vertriebsprovisionen eines Empfängers innerhalb von Tarifbereichen sind erstattungsfähig.

4.4.6

Von dem nach den Nummern 4.4.1 bis 4.4.5 ermittelten Ausgleich sind in direktem ursächlichem Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets vermiedene oder ersparte Aufwendungen durch verringerte Vertriebsprovisionen, soweit diesen keine rechtskräftig festgestellten oder zwischen den Parteien unbestrittenen Deutschlandticket bedingten Forderungen des Vertriebsdienstleisters auf Anpassung der Vergütung aus ergänzender Vertragsauslegung oder nach § 313 BGB gegenüberstehen, in Abzug zu bringen.

4.4.7

Die Summe der gemäß den Nummern 4.4.1 bis 4.4.5 errechneten Minderungen abzüglich der vermiedenen oder ersparten Aufwendungen gemäß Nummer 4.4.6 ist der ausgleichsfähige Ausgleichsbetrag.

4.4.8

Erbringt ein Verkehrsunternehmen Betriebsleistungen in dem Gebiet mehrerer Aufgabenträger und können die nicht gedeckten Ausgaben nicht eindeutig der Betriebsleistung im jeweiligen Gebiet der Aufgabenträger zugeordnet werden, sind diese auf der Grundlage der im Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers erbrachten Fahrzeug-, Wagen- bzw. Zug-Kilometer des Kalenderjahres 2023 den Aufgabenträgern zuzuordnen. Die beteiligten Aufgabenträger oder Bewilligungsbehörden können eine abweichende Aufteilung vereinbaren.

5 Verfahren

5.1

Ein Antrag auf Gewährung der Billigkeitsleistung ist bis zum 30. September 2023 zu stellen. Die Bewilligungsbehörde kann verspätete Anträge zulassen. Er hat die Berechnung bzw. Schätzung der voraussichtlichen nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in Nummer 4.4 genannten Berechnungsmethode zu enthalten.

5.2

Bewilligungsbehörde ist die Landeshauptstadt Potsdam.

5.3

Dem Antrag sind Prognosen der Verbundorganisationen über die Minderungen gemäß den Nummern 4.4.1 sowie weitere begründende Unterlagen beizufügen.

Der Antrag ist formlos schriftlich oder elektronisch zu stellen.

5.4

Der Empfänger kann einen ersten vereinfachten Antrag auf vorläufigen Ausgleich und dessen Auszahlung stellen.

5.5

Die Modalitäten der Auszahlung werden im Bewilligungsbescheid näher geregelt.

6 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und nach Beendigung des Tarifangebotes Deutschlandticket außer Kraft

Potsdam den, 11. Juli 2025

Burkhard Exner

Bürgermeister in Vertretung des Oberbürgermeisters
Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverband „Nuthe-Nieplitz“ (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Verbandssitz: Am Anger 13, 14959 Trebbin OT Großbeuthen
Tel.: 033731/13626, Fax: 033731/13628,
E-Mail: verwaltung@wbvnuthe.de

In der Zeit vom **1. Juni 2025 bis 31. Mai 2026** führen der Wasser- und Bodenverband „Nuthe-Nieplitz“ sowie die von uns beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern 1. Ordnung und 2. Ordnung innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom

18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert, § 41 in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. 1/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. 1/17, [Nr. 28]) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Entsprechend § 41 WHG und der § 84 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die

Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden (§ 41 Abs. 1, Nr. 3 WHG). Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden (§ 41 Abs. 2 WHG).

Mit der Ankündigung der beabsichtigten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ergeht gleichzeitig gemäß §41 Abs. 3 WHG für alle duldungspflichtigen Personen im Sinne des § 41 WHG die Verpflichtung, die Ufergrundstücke in einer erforderlichen Breite von 5,00 m ab Böschungsoberkante landeinwärts so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und die damit verbundenen Begleitarbeiten, wie z. B. das Einebnen des Aushubes und Mähgutes nicht beeinträchtigt werden. Zuwiderhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune, feste Koppeln, Gehölzpflanzungen, u. a.) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist gemäß § 87 BbgWG durch die Wasserbehörde genehmigungspflichtig. Zuständige Wasserbehörde ist gemäß § 126 BbgWG die Untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises.

Entsprechend §80 Abs. 1 BbgWG i.V m. §85 BbgWG hat der Verursacher oder der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage dem Gewässerunterhaltungspflichtigen die Mehrkosten zu ersetzen, wenn sich durch besondere, die Unterhaltung erschwerende Umstände (Erschwerung) die Kosten der Unterhaltung erhöhen. Nach § 85 BbgWG sind Erschwerungen insbesondere:

[...]

1. Einleitungen in Gewässer und Einträge von Stoffen durch Gewässerbenutzungen, die zusätzliche Kontrollen, zusätzliches Krautentzug und Mähen oder die Entnahme von eingespültem Material erfordern,
2. Anlagen in, an, unter oder über Gewässern, insbesondere Querbauwerke, Durchlässe und Verrohrungen, Zäune, Ste-

- ge und Gebäude, die den Unterhaltungsaufwand erhöhen,
 3. Nutzungen im Uferbereich, die den Unterhaltungsaufwand erhöhen,
 4. Grundstücke, die in ihrem Bestand besonders gesichert werden müssen
- [...]

Die Mehrkosten der Unterhaltung durch Erschwerungen gem. § 85 BbgWG werden über separate Leistungsbescheide gegenüber den Grundstückseigentümern, von deren Grundstück eine Erschwerung ausgeht, erhoben.

Aus diesem Grund sowie zur planmäßigen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen, "Baufreiheit" an den Gewässern - besonders an den Hauptvorflutern- und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und Durchfahrt zur zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Dienstleistungsunternehmen.

Die Auskünfte über die Hauptvorfluter und sonstigen Gewässer 2. Ordnung im Verbands- bzw. Ihrem Einzugsgebiet erhalten Sie unter der unten angegebenen Telefonnummer.

Des Weiteren müssen Anlagen, die durch technische Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungseinläufe und -ausläufe, u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,80 m über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Für Rücksprachen, Beantwortung von Fragen oder bei Abstimmungsbedarf bezüglich der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den:

Wasser- und Bodenverband „Nuthe-Nieplitz“

Am Anger 13, 14959 Trebbin OT Großbeuthen
Tel.:033731/13626, Fax: 033731/13628,
E-Mail: verwaltung@wbvnuthe.de

Amtliche Bekanntmachung

Herbstdeichschau 2025

Die untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Potsdam führt gemäß § 112 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG)

am 03.11.2025

die Herbstdeichschau 2025 durch.

Folgende Deichstrecken werden geschaut:

- Grube - Golm
- Fahrland, Marquardt
- Schlänitzsee

Treffpunkt ist um 9:00 Uhr am Schöpfwerk Grube-Nattwerder. Die Auswertung findet am Deich Schlänitzsee statt.

Den zur Deichunterhaltung Verpflichteten und den Eigentümern der Deiche wird damit Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.

Fragen und Hinweise diesbezüglich nimmt die untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Potsdam unter der Telefonnummer: 0331 289 3786 oder 0331 289 1801 dienstags und donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr entgegen.

Potsdam, den 11. Juli 2025

*Burkhard Exner
Bürgermeister in Vertretung des Oberbürgermeisters*

Amtliche Bekanntmachung

Straßenneu- und -umbenennungen in 14476 Potsdam

Auf Beschluss Nr. 24/SW/0908 der 9. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 11.06.2025 wurden folgende Straßenbenennungen beschlossen:

1. Die Straße „Zu den drei Mohren“ im Ortsteil Neu Fahrland wurde in

„Am Fahrlander See“

umbenannt.

Grund für die Umbenennung ist der nicht mehr nachvollziehbare Ursprung des bisherigen Straßennamens „Zu den drei Mohren“ und seine infolgedessen wiederholt missverständliche Interpretation im Zusammenhang mit der deutschen Kolonialgeschichte. Die Umbenennung in „Am Fahrlander See“ erfolgte auf Grund der direkten Lage dieser Straße am Gewässer „Fahrlander See“.

Die Umschreibung der amtlichen Dokumente, Personalausweise und Fahrzeugscheine, wird für die Anwohner und Firmeninhaber der umbenannten Straße gebührenfrei erfolgen. Anspruch auf Ersatz von weiteren Kosten, die durch Umbenennung entstehen, wie die Umschreibung/Anpassung nichtamtlicher Dokumente und Verzeichnisse (z.B. Visitenkarten, Angaben auf Briefbögen, Eintragungen in kostenpflichtigen Werbemagazinen/-portalen, Werbeanlagen, Hausnummernschilder usw.) können Anwohner, Unternehmer und sonstige Geschäftsleute gemäß § 38 Abs. 2 b OBG nicht erheben.

2. Die im Bebauungsplangebiet Nr. 143 „Westliche Insel Neu Fahrland“ (OT Neu Fahrland) gelegene Planstraße

(Planstraße A und B) im Ortsteil Neu Fahrland wurde in

„Carola-Buhlmann-Straße“

benannt. Namensgeberin ist die Potsdamer Künstlerin Carola Buhlmann (1926 – 2014), welche durch viele Keramikarbeiten in der Stadt Potsdam breite Bekanntheit erlangte (z.B. „Familie Grün“). Die Benennung der neuen Planstraße im Bebauungsplangebiet Nr. 143 auf der westlichen Seite der Insel Neu Fahrland nimmt Bezug auf ihren einstigen Wohn- und Arbeitsort im Ortsteil Neu Fahrland.

Die Pläne zur Lage der unter 1. und 2. benannten Straßen können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur (47), Bereich Infrastruktur- und Straßenverwaltung in der Dienststätte:

Friedrich-Engels-Straße 104 (Hauptbahnhof)
14473 Potsdam
Zimmer 2.33

zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- sowie nach Vereinbarung

Telefon: +49 (0) 331 289-2714

E-Mail: Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de

Potsdam, den 30. Juni 2025

Burkhard Exner

Bürgermeister in Vertretung des Oberbürgermeisters

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung zur beabsichtigten Teileinziehung öffentlichen Straßenlandes in 14476 Potsdam

Es wird beabsichtigt, gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 i.V.m. Abs. 2 S. 3 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, Nr. 10, S. 79), die Teileinziehung der Straßen „Galliner Damm“ und „Golmer Damm“ im Ortsteil Golm in 14476 Potsdam vorzunehmen. Mit der Teileinziehung wird die derzeitige Widmungsbeschränkung aufgehoben und neu gefasst. Der öffentliche Status dieser Straßen sowie deren Einstufung, Funktion und städtische Baulasträgerschaft bleiben erhalten.

1. Lagebeschreibung:

Der „Golmer Damm“ beginnt an der Kreuzung „Geiselbergstraße“/„Golmer Damm“, führt ca. 725 m in westlicher Richtung und endet an der Kreuzung „Mühlendamm“/„Galliner Damm“. Der „Galliner Damm“ beginnt an der Kreuzung „Mühlendamm“/„Galliner Damm“/„Golmer Damm“ und ver-

läuft ca. 2,2 km in südlicher sowie südwestlicher Richtung, wo er im Bereich der Eisenbahnbrücke bzw. der neu errichteten Radwegebrücke nach Werder endet.

1.1 Lage:

Golmer Damm

Gemarkung: Golm

Flur: 2

Flurstücke: 507 (tlw.), 509 (tlw.) und 539

Gesamtfläche „Golmer Damm“ ca. 11.808,0 m²

Galliner Damm

Gemarkung: Golm

Flur: 2

Flurstücke: 509 (tlw.), 525 (tlw.), 526 (tlw.), 527 (tlw.), 529 (tlw.), 530 (tlw.), 531 (tlw.), 532 (tlw.), 533 (tlw.) und 534 (tlw.)

Flur: 3

Flurstück: 57 (tlw.)
Flur: 7
Flurstück: 9/1, 9/5, 9/8, 9/10 (tlw.), 10/1, 10/2,
18/1, 19/2, 20/1, 21/1, 22/1, 23/1, 25/1,
26/1, 28/1, 33, 34/2, 35/1, 36/1, 37/1,
38/1, 40/1, 42/1, 47/4 (tlw.), 50/1, 54/1,
55/1, 66 (tlw.), 67 und 69
Gesamtfläche „Galliner Damm“ ca. 29.947,0 m²

2. Neufestsetzung Widmungsbeschränkung:

Die derzeitige Widmungsbeschränkung „keine Widmungsbeschränkung“ wird für die Straßen „Galliner Damm“ und „Golmer Damm“ aufgehoben und entsprechend nachfolgender Rangfolge neu festgelegt:

neue Widmungsbeschränkungen: 1. Radfahrverkehr
2. Anliegerverkehr frei
3. Landwirtschaftlicher Verkehr frei
4. Reiter frei

3. Begründung:

Die beabsichtigte Teileinziehung der Straßen „Galliner Damm“ und „Golmer Damm“ erfolgt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls. So wurde auf Grundlage des von der Stadtverordnetenversammlung im Jahr 2017 beschlossenen Radverkehrskonzeptes eine Überprüfung mehrerer Straßenzüge in Potsdam durchgeführt, unter anderem auch der Straßen „Galliner Damm“ und „Golmer Damm“, und dahingehend untersucht, ob diese als Fahrradstraßen ausgewiesen werden können. Auf Grund der zwischen Potsdam und Werder neu errichteten Fahrradbrücke hat der Radverkehr auf den beiden o.g. Straßen derart zugenommen, dass diese nunmehr als Fahrradstraße ausgewiesen werden sollen, um den geänderten Verkehrsverhältnissen auch Rechnung zu tragen. Mit der Teileinziehung und Neufestsetzung der Widmungsbeschränkung auf die Verkehrsart „Radfahrverkehr“ sowie „Anliegerverkehr / Landwirtschaftlicher Verkehr / Reiter“ wird daher den tatsächlichen Verkehrsbedürfnissen sowie örtlichen Begebenheiten dieser Straßen entsprochen. Die Straßen „Galliner Damm“ und „Golmer Damm“ werden zum Schutze der Verkehrsteilnehmer auf die vorherrschende Verkehrsart „Radfahrverkehr“ sowie die nachgeordneten Verkehrsarten „Anliegerverkehr / Landwirtschaftlicher Verkehr / Reiter“ beschränkt, um darauf aufbauend die verkehrsrechtliche Anordnung für eine Fahrradstraße bzw. einer Fahrradzone

i.S.d. StVO durchführen zu können. Zusätzlich werden bauliche Maßnahmen (Fahrbahnverbreiterungen) im Golmer Damm vorgenommen, so dass die Verkehrssicherheit zusätzlich erhöht wird. Der bisherige und reguläre Anliegerverkehr ist somit gemäß den Bestimmungen der StVO weiterhin uneingeschränkt möglich. Die verkehrliche und rettungstechnische Erschließung der an den teileinzuziehenden Straßen anliegenden Grundstücke bleibt ebenfalls weiterhin uneingeschränkt gesichert. Sämtliche Verkehrsarten können somit weiterhin diesen Abschnitt befahren, lediglich die Rangfolge der vorherrschenden Verkehrsarten wird geändert.

4. Öffentliche Auslegung

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur (47), Bereich Infrastruktur- und Straßenverwaltung in der Dienststätte:

Friedrich-Engels-Straße 104 (Hauptbahnhof)
14473 Potsdam
Zimmer 2.33

zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- sowie nach Vereinbarung
Telefon: +49 (0) 331 289-2714
E-Mail: Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de

Bedenken und Gegendarstellungen können innerhalb der Auslegungsfrist von drei Monaten, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam, schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur, Bereich Infrastruktur- und Straßenverwaltung, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam vorgebracht werden.

Potsdam, den 25. Juni 2025

Burkhard Exner
Bürgermeister in Vertretung des Oberbürgermeisters

Amtliche Bekanntmachung

Hinweis zur Bekanntmachung der Zehnten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg hat die von ihm mit Bescheid vom 05. Mai 2025 kommunalaufsichtlich genehmigte Zehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg am 28. Mai 2025 im Amtsblatt für Brandenburg, 2025, Nr. 22, Seite 387, öffentlich bekannt gemacht. (Hinweis im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg)).

Die Zehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes ist am 29. Mai 2025 in Kraft getreten. Die Zehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung hat folgenden Wortlaut, der hier deklaratorisch wiedergegeben wird:

der Verbandssatzung des Zweckverbandes

Digitale Kommunen Brandenburg

Zehnte Satzung zur Änderung Bekanntmachung

des Ministeriums des Innern und für Kommunales

Gesch.Z.: 03-33-347-21/2020-002/016

Vom 05. Mai 2025

I.

Genehmigung

Gemäß § 41 Absatz 3 Nummer 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) genehmige ich als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach § 42 Absatz 5 Satz 1 GKGBbg den mit der mir vorgelegten Zehnten Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg erfolgenden Beitritt

- der Gemeinden Grünheide (Mark) und Schönefeld sowie
- der Städte Jüterbog und Rathenow

zum Zweckverband.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Cottbus erhoben werden.

Im Auftrag
Stevener

II.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

Zehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

vom 08. April 2025

Aufgrund des § 18 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl. I Nr. 10, S. 77), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in ihrer 14. Sitzung am 08. April 2025 folgende Zehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg beschlossen:

Artikel 1

Änderungen der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2020 (Amtsblatt für Brandenburg, 2020, Nummer 14, Seite 290), zuletzt geändert durch die Neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in Form einer Neufassung vom 05. November 2024 (Amtsblatt für Brandenburg, 2025, Nummer 4, Seite 62), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die nachfolgend genannten Kommunen im Sinne des § 1 Absatz 3 GKGBbg (kommunale Verbandsmitglieder) sowie weitere Verbandsmitglieder im Sinne des § 11 Absatz 1 GKGBbg:

1. Amt Bad Wilsnack/Weisen
2. Amt Biesenthal-Barnim
3. Amt Brieskow-Finkenheerd
4. Amt Brück
5. Amt Dahme/Mark
6. Amt Elsterland
7. Amt Friesack
8. Amt Gransee und Gemeinden
9. Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
10. Amt Lebus
11. Amt Lindow (Mark)
12. Amt Nennhausen
13. Amt Neustadt (Dosse)
14. Amt Neuzelle
15. Amt Niemege
16. Amt Peitz/ Picnjo
17. Amt Rhinow
18. Amt Schlaubetal
19. Amt Wusterwitz
20. Gemeinde Birkenwerder
21. Gemeinde Eichwalde
22. Gemeinde Fehrbellin
23. Gemeinde Glienicke/Nordbahn
24. Gemeinde Großbeeren
25. Gemeinde Grünheide (Mark)
26. Gemeinde Heideblick
27. Gemeinde Heidesee
28. Gemeinde Kolkwitz
29. Gemeinde Löwenberger Land
30. Gemeinde Märkische Heide
31. Gemeinde Michendorf
32. Gemeinde Mühlenbecker Land

33. Gemeinde Nuthetal
34. Gemeinde Oberkrämer
35. Gemeinde Panketal
36. Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin
37. Gemeinde Schipkau
38. Gemeinde Schöneiche bei Berlin
39. Gemeinde Schönefeld
40. Gemeinde Schönwalde-Glien
41. Gemeinde Schorfheide
42. Gemeinde Schwielowsee
43. Gemeinde Tauche
44. Gemeinde Uckerland
45. Gemeinde Woltersdorf
46. Gemeinde Wusterhausen/Dosse
47. Gemeinde Wustermark
48. Gemeinde Zeuthen
49. Landeshauptstadt Potsdam
50. Landkreis Barnim
51. Landkreis Dahme-Spreewald
52. Landkreis Elbe-Elster
53. Landkreis Havelland
54. Landkreis Oberhavel
55. Landkreis Oberspreewald-Lausitz
56. Landkreis Potsdam-Mittelmark
57. Landkreis Prignitz
58. Landkreis Spree-Neiße
59. Landkreis Teltow-Fläming
60. Landkreis Uckermark
61. Landkreistag Brandenburg e.V.
62. Stadt Altlandsberg
63. Stadt Angermünde
64. Stadt Bad Belzig
65. Stadt Bad Freienwalde (Oder)
66. Stadt Beelitz
67. Stadt Bernau bei Berlin
68. Stadt Brandenburg an der Havel
69. Stadt Cottbus/Chóśebuz
70. Stadt Doberlug-Kirchhain
71. Stadt Eisenhüttenstadt
72. Stadt Falkensee
73. Stadt Friedland
74. Stadt Fürstenberg/Havel
75. Stadt Großräschen
76. Stadt Guben
77. Stadt Hohen Neuendorf
78. Stadt Jüterbog
79. Stadt Ketzin Havel
80. Stadt Königs Wusterhausen
81. Stadt Kremmen
82. Stadt Kyritz
83. Stadt Lauchhammer
84. Stadt Luckenwalde
85. Stadt Ludwigsfelde
86. Stadt Mittenwalde
87. Stadt Müncheberg
88. Stadt Nauen
89. Stadt Neuruppin
90. Stadt Oranienburg
91. Stadt Premnitz
92. Stadt Pritzwalk
93. Stadt Rathenow

94. Stadt Senftenberg/Zly Komorow
95. Stadt Sonnewalde
96. Stadt Spremberg/Grodtk
97. Stadt Strausberg
98. Stadt Teltow
99. Stadt Velten
100. Stadt Vetschau/Spreewald
101. Stadt Werder (Havel)
102. Stadt Werneuchen
103. Stadt Wittenberge
104. Stadt Wittstock/Dosse
105. Stadt Wriezen
106. Stadt Zehdenick
107. Stadt Zossen
108. Städte- und Gemeindebund Brandenburg e.V.
109. Verbandsgemeinde Liebenwerda
110. Zweckverband Bauhof TKS

Die Verbandsversammlung kann auf schriftlichen Antrag hin die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder in den Zweckverband beschließen. Die Aufnahme nicht kommunaler Mitglieder im Sinne des § 11 Absatz 1 GKGBbg ist nur möglich, wenn sich diese juristische Person zu 100 Prozent in öffentlicher Hand befindet.“
2. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6

Stimmrechte der Verbandsmitglieder

Bei Abstimmungen sowie bei Wahlen und Abwahlen haben die Verbandsmitglieder jeweils eine Stimme.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird Satz 4 durch folgende neue Sätze 4 und 5 ersetzt:

„Die jeweilige Einwohnerzahl eines Verbandsmitgliedes nach Satz 2 und 3 bestimmt sich nach den vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen zum 30.06. des Vorjahres. Für Zweckverbände gilt als Einwohnerzahl die nach Satz 4 ermittelte Summe der Einwohnerinnen und Einwohner aller ihrer kommunalen Verbandsmitglieder.“

- b) An Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Soweit innerhalb der Wahlzeit nach Satz 1 ein oder mehrere weitere Mitglieder des Verbandsausschusses, zum Beispiel durch Ausscheiden eines weiteren Mitgliedes oder durch Erweiterung der Zahl der weiteren Mitglieder, nachgewählt werden, endet deren Wahlzeit mit dem Ende der Wahlzeit nach Satz 1.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Cottbus, den 20.04.2025

*Oliver Bölke
Verbandsvorsteher*

Amtliche Bekanntmachung

Potsdam Media International e.V.

- VR 6815 P -

„Der Verein Potsdam Media International e.V. ist am 07.03.2025 aufgelöst worden.

Liquidator: Moritz van Dülmen, Manetstr. 81, 13053 Berlin
Liquidatorin: Adelheid Tuta, Zum Schafteich 1, 03130 Felixsee, OT Reuthen

Die Gläubigerinnen/Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannter Liquidatorin/ nachstehend genanntem Liquidator anzumelden.

Moritz van Dülmen
Liquidator

Adelheid Tuta
Liquidatorin

Amtliche Bekanntmachung

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Glienicke

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Groß Glienicke lädt alle Eigentümer von bejagdbaren Grundstücken der Gemarkung Groß Glienicke zur Mitgliederversammlung ein.

Datum: Mittwoch, 15.10.2025

Zeit: 18.00 Uhr

Ort: Gartenbau Buba, Potsdamer Chaussee 51,
14476 Potsdam

7. Beschlussfassung

- Bestätigung des Protokolls der MV der JG von 2024 und der Berichte
- Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers für das Jagdjahr 24/25

8. Diskussion

9. Schlusswort des Vorsitzenden

10. gemeinsames Abendessen

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Verlesen der Tagesordnung durch den Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit, Bestätigen der Tagesordnung sowie Verlesen des Protokolls der Mitgliederversammlung von 2024
3. Jahresbericht durch den Vorstand zum Jagdjahr 2024/25
4. Finanzbericht zum Jagdjahr 2024/25
5. Bericht der Kontrollkommission
6. Bericht zum Jagdwesen im Jagdjahr 2024/25 durch den Jagdpächter Boris Plaß

Gemäß § 9(3) und § 16 (2) der Satzung der Jagdgenossenschaft Groß Glienicke wird die Einladung durch die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam bekannt gemacht..

Groß Glienicke, den 14.07.2025

Der Vorstand

i.A. Uwe Peschke
Schriftführer

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Landeshauptstadt Potsdam
Fachbereich Personal und Organisation

Potsdam den, 19. Juni 2025

Die Dienstausweise mit den Nummern 04510 und 04535 der Landeshauptstadt Potsdam werden hiermit für ungültig erklärt.

Holger Knappenschneider
komm. Fachbereichsleiter Personal

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung über die Bestellung einer betriebsangehörigen Vertretung nach § 11b SchfHwG

Die Bestellung erfolgt auf der Grundlage des § 11b des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHwG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.04.2025 (BGBl. I Nr. 106) geändert worden ist.

Die Bestellung als betriebsangehöriger Vertreter erfolgt wider-
ruflich.

Potsdam, den 7. August 2025

Mit Wirkung zum 22.07.2025 bestellt die Landeshauptstadt
Potsdam folgenden betriebsangehörigen Vertreter:

Burkhard Exner
Bürgermeister in Vertretung des Oberbürgermeisters

Bestellungsbeginn	Kehrbezirk	Landkreis	Name	Orte bzw. Ortsteile
22.07.2025	PS 129	Landeshauptstadt Potsdam	Matthias Gutsche	Südliche Innenstadt, Nauener Vorstadt, Teltower Vorstadt, Schlaatz, Stern, Drewitz, Waldstadt, Babelsberg, Bornstedt und Potsdam Süd sowie einen Teil der Stadt Teltow

Amtliche Bekanntmachung

Berufung von zwei Ersatzpersonen in die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gemäß § 60 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahl-
gesetzes mache ich bekannt:

in der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt
Potsdam niedergelegt. Als nächstfolgende Ersatzperson wurde
Herr Wolfhard Kirsch zum Mitglied der Stadtverordnetenver-
sammlung berufen.

Frau Dr. Sarah Zalfen (SPD) hat zum 31.08.2025 ihr Mandat in der
Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam
niedergelegt. Als nächstfolgende Ersatzperson wurde Herr Marcel
Schulz zum Mitglied der Stadtverordnetenversammlung berufen.

Potsdam, den 01.09.2025

Dr. Stefan Tolksdorf
Kreiswahlleiter

Frau Tanja Mutschischk (CDU) hat zum 31.08.2025 ihr Mandat

öffentliche Bekanntmachung

Mehrkosten bei der Gewässerunterhaltung

Der Wasser- und Bodenverband (WBV) „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ mit Sitz in Nauen unterhält rund 2100 km Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet.

Eine wesentliche Aufgabe des WBV ist die Erhaltung des Gewässerbettes zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses.

Die dafür notwendigen Unterhaltungsarbeiten an Gewässern werden in der Regel mit mobiler Maschinenteknik ausgeführt. Dafür benötigt der Verband einen ausreichend breiten Unterhaltungsstreifen am Gewässer. Gemäß § 41 WHG-Wasserhaushaltsgesetz besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundeigentümer und -nutzer, die Uferbereiche so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird.

Die Errichtung baulicher Anlagen innerhalb dieser Unterhaltungsstreifen unterliegt daher gemäß § 87 BbgWG – Brandenburgisches Wassergesetz der Genehmigungspflicht durch die zuständige Wasserbehörde.

Speziell in Siedlungsgebieten müssen viele Gräben entweder manuell oder mit erheblichem technischem Mehraufwand unterhalten werden, weil bauliche Anlagen am Gewässer (wie z.B. Einfriedungen und Gebäude) sowie Nutzungen im Uferbereich (z.B. Anpflanzungen) die Befahrung mit mobiler Unterhaltungstechnik nicht zulassen. Dadurch erhöhen sich die Unterhaltungskosten erheblich.

Der WBV ist gesetzlich verpflichtet, sich diesen Mehraufwand vom Verursacher ersetzen zu lassen.

In § 85 Brandenburgisches Wassergesetz heißt es dazu:

„(1) Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung durch besondere, die Unterhaltung erschwerende Umstände (Erschwerung), so hat der Verursacher oder der Eigentümer des Grundstücks oder

der Anlage dem Gewässerunterhaltungspflichtigen die Mehrkosten zu ersetzen. ...“

„(2) Die Erhebung der Mehrkosten erfolgt durch Leistungsbescheid. Hiergegen erhobene Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung.“

Der Wasser- und Bodenverband Nauen wird aus diesem Grund die Erhebung der Mehrkosten für das Jahr 2024 durchführen. Jeder Anlieger eines Gewässerabschnittes, der im betreffenden Jahr aufgrund störender Anlagen am Gewässer oder Nutzungen im Uferbereich nur manuell zu bearbeiten war, wird im Laufe des Jahres einen entsprechenden Leistungsbescheid erhalten.

Die zu erstattenden Kosten ergeben sich aus der Länge der erschwerenden Anlage oder Nutzung im Uferbereich multipliziert mit dem für das Jahr 2024 ermittelten Mehrkostensatz je Meter. Die Länge wird aus dem geografischen Informationssystem (GIS) des Verbandes digital ermittelt.

Der Mehrkostensatz errechnet sich aus der Differenz zwischen den jährlichen Kosten, der maschinellen Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung je Meter und den jährlichen Kosten der manuellen Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung je Meter.

gez. Alexandra Jachmann
Geschäftsführerin

Wasser- und Bodenverband „GHHK–HK–HS“
Am Schlangenhorst 23, 14641 Nauen
Tel. (03321) 82819-00
Fax. (03321) 82819-29
E-Mail: info@wbv-nauen.de

